

Stenographisches Protokoll

über die

9. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 5. April 1864.

Inhalt:

Mittheilung des Ergebnisses der Wahlen und der Konstituierung des Ausschusses für den Antrag Lohningers, betreffend die Steuer-Zuschläge von Actien-Unternehmungen und des Ausschusses zur Erörterung der Angelegenheit, betreffend die Einstellung der Aequivalenten-Zahlung.

Verweisung eingelangter Petitionen an den Petitions-Ausschuß.
Urlaube.

Beantwortung der Interpellationen des Abg. Verbitsch, betreffend den Consumverein in Graz und des Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld, betreffend die Bauordnung für Graz.

Von der Regierung vorgelegt: Bauordnung für Graz.

Begründung des Antrages des Abg. Dr. R. v. Waser bezüglich der Errichtung einer Weinbau- und Ackerbauschule in Pettau und des Antrages des Abg. R. v. Martini wegen Umwandlung der I. Unterrealschule in ein Realgymnasium.
Verweisung derselben an den Landes-Ausschuß.

Verhandlung und Abstimmung über das Kirchen-Concurrenzgesetz.

Verweisung des Voranschlages des Landesfondes und des Grundentlastungsfondes pro 1865 an den Finanzausschuß.
(4 Beilagen: L. T. 3. 21, 40, 41, 42.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Ritter von Martini und Edler von Feyer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Graf Strasoldo und Statthaltereirath Ritter von Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer das Protocoll zu verlesen. (Schriftführer Edler von Feyer liest dasselbe. Nach der Verlesung.) Ist über das Protocoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: Das Protocoll der 7. Sitzung, der stenographische Bericht der 8. Sitzung.

Diesem stenographischen Berichte liegt ein Blatt bei, dessen Druck ich veranlaßt habe; es ist nämlich bisher übersehen worden, den stenographischen Berichten jene Druckforten beizuschließen, welche zu dessen Ergänzung dienen. Diese Druckforten sind einzeln bezeichnet, und da die Herren Abgeordneten sämtliche Druckforten ohnedies erhalten haben, so bitte ich, die einzelnen Nummern zu den betreffenden Sitzungen einzulegen. Ferner wurde aufgelegt: der Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Voranschlage des Landes-Fondes für das Jahr 1865, wie es neulich das hohe Haus aufgetragen hat. Ebenso der Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Voranschlage für den Grundentlastungs-Fond pro 1865; dann ein Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Aenderungen der Landes-Ordnung und Landes-Wahlordnung; dann ein nachträglich von Seite der Regierung hiehergelangter Gesetz-Entwurf, betreffend die Anlegung neuer Grundbücher; ferner wurde aufgelegt: ein Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Landes-Irrenanstalt zu Messendorf und ein Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage, daß ein Bau-Rechnungs-Departement freiert werden möge.

Gelegenheitlich der Mittheilung der Tagesordnung an die einzelnen Herren Abgeordneten wurde denselben an Druckforten zugesendet: Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Ritter von Waser, auf Errichtung einer Weinbau- und Ackerbauschule zu Pettau; dann der Antrag des Herrn Abg. Ritter von Martini, betreffend die Zweckmäßigkeit der Umwandlung der Unter-Realschule in ein Real-Gymnasium; ferner der Bericht des Ausschusses, der zur Verathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfünden-Gebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse niedergesetzt wurde; endlich ein Bericht des Ausschusses zur Verathung des Gemeinde-Gesetzes, resp. der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung.

Da ich diese Zusendung als eine Auflage betrachten

muß, so werden die beiden erwähnten Anträge heute schon zur Begründung kommen, wie auch bereits bekannt ist.

Anzukündigen habe ich:

Erstens das Ergebniß der Wahl jenes Ausschusses, der für die Behandlung des vom Herrn Abg. Lohninger wegen der Zuschläge von Actien-Unternehmungen gestellten Antrages gewählt wurde. Es wurden in diesen Ausschuß gewählt die Herren Abgeordneten: Lohninger mit 47 Stimmen, Eduard Mully mit 39, Dr. Ritter von Waser mit 37, Wannisch mit 35, Schlegel mit 19. Außerdem erhielten Dr. v. Stremayr 11, Dr. Hlubek 8 Stimmen u. s. f. Dieser Ausschuß hat sich constituirt und zu seinem Obmanne den Herrn Dr. Ritter von Waser, und zu seinem Berichterstatter Herrn Lohninger gewählt.

Ferner habe ich anzukündigen das Ergebniß der Wahl des Ausschusses, welcher zur Behandlung der Angelegenheit der Aequivalente für aufgehobene ständische Gefälle zusammengesetzt wurde. In diesen wurden gewählt die Herren Abgeordneten: Dr. Moriz v. Kaiserfeld mit 45 Stimmen, Dr. Rehbauer mit 42, Dr. Fleck mit 41, Pairhuber mit 34, Dr. v. Stremayr mit 31 Stimmen. Zunächst erhielten Herr v. Carneri 14, und Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld 13 Stimmen u. s. f. Auch dieser Ausschuß hat sich constituirt, und zu seinem Obmanne Herrn Dr. Rehbauer, und zu seinem Berichterstatter Herrn Dr. Moriz v. Kaiserfeld gewählt.

An Petitionen wurden mir übergeben:

In der neulichen Sitzung eine Petition der Gemeinden der Bezirke Friedberg und Hartberg, wegen Inca-merierung mehrerer Bezirksstraßen-Züge, überreicht durch den Herrn Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld.

Eine Petition der Vorsteherung der Marktgemeinde Leibnitz, durch den Herrn Abg. Ritter v. Martini überreicht, um Abhilfe in verschiedenen Schubangelegenheiten.

Durch denselben Herrn Abgeordneten wurde eine Petition des Dr. Franz Brunn überreicht, welche im Nachtrag zu seiner neuerlichen Petition Punctionen, betreffend seinen Antrag auf Pachtung des Bades Neuhaus, enthält.

Der Herr Abg. Globočnik hat mich in Kenntniß gesetzt, daß zwei seiner nächsten Angehörigen schwer erkrankt seien, und hat mich um einen Urlaub für zwei Sitzungen gebeten; ich werde ihm denselben ertheilen.

Der Herr Abg. Jacob Mefner bittet um einen Urlaub auf acht Tage, und zwar deshalb, weil er zu einer Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission nach Kottenmann vorgeladen wurde, wo er als Partei der Verhandlung beiwohnen soll. Es liegt eine Zuschrift des Vorstehers dieser Ablösungs-Commission vor, worin derselbe erklärt, daß ein weiterer Ausschub

dieser Commissions-Verhandlung bis zum Ende der Landtags-Sitzungen nicht möglich sei, indem der Bezirks-Vorsteher sich dann in eine andere Gegend begeben müsse, um durch längere Zeit Commissionen beizuwohnen, so daß, wenn der Herr Abgeordnete nicht bei der Commission erscheinen würde, die Anmeldung auf eine unbestimmte lange Zeit verzögert würde, was aber nicht angeht, da die Geschäfte der Commission dadurch gestört würden. Es wird von dem hohen Hause abhängen, ob es diesen achttägigen Urlaub bewilligen wolle, oder nicht; ich bitte daher jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Urlaub ist bewilliget, und ich werde den Herrn Abg. Mefner davon in Kenntniß setzen.

Der Herr Obmann des Ausschusses über das Straßenconcurrentz-Gesetz ladet die Mitglieder dieses Ausschusses auf heute Nachmittag 4 Uhr zu einer Sitzung in dem Locale neben dem des Finanz-Ausschusses ein.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr und für morgen Vormittag 12 Uhr zu Sitzungen ein. Als Tagesordnung ist bezeichnet: das Präliminare des Grundentlastungsfondes und eventuell der Rechenschafts-Bericht.

Der Herr Obmann des Ausschusses zur Vorberathung des Berichtes, bezüglich der Reorganisation der technischen Hochschule, ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für morgen Vormittag 9 Uhr zu einer Sitzung ein.

Der Herr Obmann des Ausschusses zur Behandlung der Regierungs-Vorlage, bezüglich der Schul-Concurrentz, ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Der Herr Regierungs-Commissär, Sr. Excellenz Graf Strasoldo, wünscht die Interpellation des Herrn Abg. Verditsch zu beantworten, und außerdem eine Mittheilung zu machen.

Statthalter **Graf Strasoldo**: Die in der achten Sitzung dieses hohen Hauses von dem Herrn Abg. Verditsch an mich als Regierungs-Commissär gerichtete, den hierortigen Consum-Verein betreffende Interpellation habe ich die Ehre mit Folgendem zu beantworten:

Nach den Erwerbsteuer-Vorschriften kann eine Unternehmung oder Beschäftigung nur dann mit der Erwerbsteuer belegt werden, wenn sie eine gewinnbringende ist, und demjenigen, welcher sie betreibt, einen Erwerb verschafft.

Der hierortige Verbrauch-Verein hat aber nach dem §. 1 seines behördlich genehmigten Grundgesetzes bloß den Zweck, seinen Mitgliedern die Beschaffung der von ihnen benötigten Lebensbedürfnisse im guten Zustande und zu thunlichst billigen Preisen zu ermöglichen, was durch den

Ankauf im Großen, oder durch den Abschluß von Lieferungsverträgen bewirkt wird.

Die Leitung des Vereines wird von Männern, die der guten Sache wegen große Opfer an Zeit und Mühe bringen, unentgeltlich besorgt.

Das Gebahren des Grazer Consum-Vereines ist also offenbar kein auf einen Gewinn oder Erwerb berechnetes. Allfällige Ueberschüsse seiner Einnahmen nach Abzug der Auslagen werden ihm die Mittel bieten, die Verkaufspreise herabzusetzen, einen Erwerb oder Geschäftsgewinn bilden sie jedoch nicht.

Da ferner nach dem §. 28 seines Grundgesetzes kein Mitglied des Vereines einen Anspruch auf dessen Vermögen zu machen berechtigt, vielmehr dasselbe, im Falle der Auflösung des Vereines zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken in Graz zu verwenden ist, so kann dieser Verein schon deshalb nicht in die Reihe der auf einen Gewinn oder Erwerb abzielenden Unternehmungen gestellt werden.

Mit dem Abgange eines Gewinnes oder Erwerbes, wie solcher von den Erwerbsteuer-Vorschriften vorausgesetzt wird, entfällt aber zugleich das Object der Erwerbsteuer und wird eine solche, so viel mir bekannt ist, bisher auch von keinem der in Oesterreich bestehenden Consum-Vereine gefordert.

Aus demselben Grunde kann aber dem Grazer Consum-Vereine nach dem Einkommensteuer-Patente vom 29. October 1849 auch eine Einkommensteuer nicht auferlegt werden, weil es demselben an einem solchen Einkommen, wie es nach diesem Patente der Besteuerung zur Grundlage zu dienen hat, gebricht.

Anders verhält es sich mit der auf dem liegenden Besitzthume haftenden Grund- und Gebäudesteuer. Dieser unterliegt der bemerkte Verein, insofern er Realitäten besitzt, welche den letztgenannten beiden Steuergattungen unterworfen sind, allerdings gleich jedem anderen Grund- und Hausbesitzer.

Damit glaube ich den ersten Fragepunkt, insoweit sich derselbe auf die directen Steuern bezieht, beantwortet zu haben.

Die indirecten Staatsabgaben anbelangend, so gelten auch für den hiesigen Consum-Verein die diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen im vollen Umfange, und derselbe kann daher eine Befreiung von diesen Abgaben nur dann beanspruchen, wenn eine solche in diesen Vorschriften die Begründung findet.

Ebenso hat der Consum-Verein die Landes- und Gemeinde-Anlagen insoweit zu entrichten, als ihm die Bezahlung der Steuern, für welche solche bestehen, obliegt.

Die zweite Frage kann in so lange nicht beantwortet werden, als nicht die Statuten eines der daselbst besprochenen Vereine vorliegen und über dessen innere Einrichtung, sowie über dessen Gebahren Aufschluß geben. Soviel

kann indeß schon jetzt gesagt werden, daß, wenn sich derlei die Erleichterung der Consumenten anstrebende Vereine unter den gleichen Modalitäten, wie der hierortige Verbrauchs-Verein, bilden würden, dieselben gleich diesem Vereine ebenfalls nicht in die Erwerb- und Einkommensteuer-Bemessung einbezogen werden könnten.

Zum Schlusse erlaube ich mir zu bemerken, daß ich bei der Einbringung der von dem Herrn Abg. Verditsch gestellten Interpellation in Folge eines Mißverständnisses zwar für die Beantwortung der beiden ersten Fragepunkte zugesagt habe. Nach einer näheren Prüfung des dritten Fragepunktes finde ich mich jedoch veranlaßt, auch diesen vom Standpunkte der Regierung dahin zu beantworten, daß die Vermietung des Locales im hiesigen Landhause an den Consum-Verein von der landschaftlichen Bauinspektion bereits vor längerer Zeit der hierortigen Steuer-Administration vorschriftsmäßig angezeigt wurde, und daß von dieser Steuerbehörde wegen Vorschreibung der Hauszinssteuer von dem dafür erzielten Miethzins bereits das Geeignete eingeleitet worden ist.

Ich erlaube mir noch eine zweite Mittheilung zu machen.

In Folge Erlasses des Herrn Staatsministers vom 31. d. M. habe ich die Ehre, der hohen Versammlung eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz als Regierungsvorlage zu überreichen.

Hiermit ist auch die von dem Herrn Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld in der 7. Sitzung gestellte Interpellation beantwortet.

Landeshauptmann: Ich werde diese Regierungsvorlage, sobald ich sie in Händen habe, sogleich in Druck legen lassen, damit sie an die Herren Abgeordneten vertheilt werden kann.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Herrn Abg. Dr. Ritter v. Waser auf Errichtung einer Weinbau- und Ackerbauschule in Pettau. Wollen der Herr Abgeordnete das Wort ergreifen?

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Ich habe mir erlaubt, in Verbindung mit 20 Herren Abgeordneten folgenden Antrag zu stellen: (liest den Antrag Nr. 7, L. T. Z. 41.) Es wäre eine Indiscretion gegen die dem hohen Hause schuldige Rücksicht der Zeitersparung, wenn ich einen auf die Förderung der agricolen Interessen des Landes abzielenden Antrag im Kreise so vieler und ausgezeichneten Fachmänner in einem längeren Vortrage begründen wollte; ja es wäre sogar anmaßend von mir, wenn ich auf diesem Gebiete mit Ihren reichhaltigen Erfahrungen concurriren wollte. Sie, meine Herren, wissen am besten den Nutzen zu würdigen, welchen derlei Schulen gewähren können, und Sie werden auch bereits erwogen und erkannt haben, ob und in wie ferne die der-

malen zu Graz bestehende Schule all den Anforderungen entsprochen hat oder entsprechen kann, welchen wir in Beziehung auf die unerläßlichen Fortschritte im Ackerbau, in Bezug auf die Veredlung der Nebencultur, und in Beziehung auf die Einführung einer zweckmäßigen Kellereiwirtschaft gerecht werden müssen, um nicht von unseren Nachbarländern, geschweige von dem Auslande überflügelt zu werden. Ich habe mir nur erlaubt, einem Gedanken Ausdruck zu geben, welcher meines Erachtens einem Bedürfnisse des Landes abhelfen soll. Ich erlaube mir gegenwärtig nur, ein novum Ihrer Erwägung vorzulegen.

Wir sind im Begriffe, eine technische Hochschule zu organisiren, und zwar mit einer Fachschule für Forst- und Landwirthschaftslehre. Es scheint mir passend zu sein, den Uebergang zu diesem Zweige der Hochschule durch Mittelschulen anzubahnen und zu erleichtern. Sollte sich diese Voraussetzung nach ihrem Urtheile als wahr bewähren, und sollte es möglich sein, die erforderlichen Mittel aus Communal- und Landesbeiträgen beizuschaffen, und es sich nur mehr um die Wahl des Ortes handeln, so glaube ich, dürfte die in Antrag gebrachte Stadt Pettau nicht nur allein wegen ihrer Lage und ihrer klimatischen Verhältnisse, sondern auch deshalb empfohlen werden können, weil sie gerade in Beziehung auf die Wein-Production der Centralpunkt von Untersteiermark ist.

Ich erlaube mir daher den gestellten Antrag Ihrer Erwägung zu empfehlen.

Zugleich habe ich mir in Beziehung auf die formelle Behandlung zu beantragen erlaubt, es möge mein Antrag dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in formeller Beziehung einen anderen Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der Antrag des Herrn Dr. Ritter v. Waser zur Behandlung dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Herrn Abg. Ritter v. Martini, auf Erwägung der Zweckmäßigkeit der Umwandlung der Unter-Realschule in ein Real-Gymnasium.

Abg. Ritter v. Martini (Leibnitz): Hoher Landtag! Die Frage, welche ich heute mit dem Antrage: (liest den Antrag Nr. 6, L. T. Z. 40) vor das hohe Haus bringe, hat bereits seit vielen Jahren in ganz Deutschland den Schulmännern zu gelehrten und ungelehrten Discussionen Anlaß geboten, und insbesondere wollen die Philologen strenger Observanz von einer Verschmelzung

der Realschulen und Gymnasien nichts hören. Sie befürchten, daß durch diese Vereinigung der classische Unterricht neben den bevorzugteren Naturwissenschaften zu Schaden kommt. Andererseits fehlt es auch im Gegenlager nicht an Stimmen, welche meinen: Wozu den Realschülern, die ohnehin schon mit geistigen und manuellen Arbeiten überhäuft sind, auch noch das Studium der alten Sprachen aufbürden, was soll ihnen Latein oder gar Griechisch? Erlaubt es die Zeit, so möge lieber neben der Muttersprache noch eine lebende Sprache betrieben werden, u. dgl. m.

Und trotz dieses Chorus von rechts und von links, welcher sich gegen die Vereinigung ausspricht, wird die vermittelnde Partei täglich zahlreicher. Sie kämpft mit Wort und Schrift ohne Unterlaß, nicht immer glücklich, aber mit zäher Ausdauer. Heute an einem Punkte geschlagen, steht sie morgen wieder gerüstet da, und so erklärt sich, daß sie mit ihren Erfolgen zufrieden sein kann, denn die Zahl der Real-Gymnasien nimmt in Deutschland täglich zu, und eben jetzt ist man in unserer nächsten Nähe, in Wien und Niederösterreich, daran, die abmahnenden Vota der Schulmänner nicht für unsehlbar zu halten, und den gebieterisch auftretenden Forderungen der Zeit durch die Errichtung von Real-Gymnasien zu entsprechen.

Um Sie, meine Herren, über den Standpunkt, welchen ich dieser hochwichtigen Zeitfrage gegenüber einnehme, in bündigster Weise zu orientiren, wollen Sie mir freundlichst gestatten, einen kurzen Blick in die Vergangenheit zu werfen.

Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß unsere gesammte moderne Bildung sich ihre Fundamente aus dem classischen Alterthume geholt hat. Griechen und Römer waren und sind unsere Lehrmeister, und werden es allem Anscheine nach noch durch geraume Zeit bleiben. Dem lebendig durch Jahrtausende fortsprudelnden Quell zweier todter Sprachen verdanken wir Alles, was wir sind, und zunächst das Schönste und Beste unserer eigenen Literatur hat sich nur nach classischen Mustern gebildet.

Die Gelehrten, die Denker, die hervorragenden Geister aller Zeiten haben diesen Fundamentalsatz anerkannt, und namentlich hat seit Beginn des 16. Jahrhunderts ohne Einrede der Durchgang durch das Studium der Alten und ihrer Sprachen als der einzig mögliche Weg zur wahren und echten Bildung gegolten. So war und blieb das Lateinische und Griechische das A und B unserer Gymnasien, wie zur Zeit Melanchthons, selbst als ein Jahrhundert mit ganz neuen Vorbedingungen angebrochen war; denn hätten die Schulmänner des 18. Jahrhunderts die Erscheinungen ihrer Zeit zu deuten und zu benützen verstanden, hätten sie den berechtigten Forderungen der Realisten rechtzeitig Concessionen gemacht,

wer weiß, ob wir das 19. Jahrhundert das Jahrhundert der Realschulen nennen müssen.

Und in der That können wir unser Jahrhundert so nennen. Ueberall blühen Realschulen und wo sie noch nicht sind, da werden sie errichtet u. z. meist auf rein realistischen Grundlage. Der Character der Zeit, der beschränkenden Fessel ledig, kommt eben auch auf dem Felde der Erziehung und des Unterrichtes zur Erscheinung. Mit unmuthiger Hast wendet man den alten Idealen, welche noch unseren Vätern Alles waren, den Rücken, und wirft sich auf das praktische Wissen. Das nützt doch seinen Mann und der Nutzen ist ja das Feldgeschrei des Tages.

Fern sei es von mir, mich gegen das bloß Nützliche wenden zu wollen; Ehre der Arbeit überhaupt, und vor allem der Arbeit und dem Studium, welche Nutzen schaffen; aber vergessen wir nicht über den Nutzen die Ideale des Lebens, das Humanitätsprinzip. Wir studiren ja nicht allein um mehr zu wissen, wir studiren auch um besser, um edler, um für das Gute, Wahre und Schöne empfänglicher zu werden, und die sichersten Führer zu diesem göttlichen Ziele sind das Studium der alten Sprachen, der Geschichte, die Kenntniß der eigenen Literatur. Verschließen wir uns gegen diese Wahrheit, so werden wir vielleicht einst viel mehr wissen, aber auch unendlich wenig gebildet sein, so werden die Grazien und mit ihnen alles, was das Leben schön und anmuthig macht, aus unserer Mitte fliehen, so wird endlich die Herrschaft der hinkende Vulcan übernehmen, ein zwar recht nützlich, aber auch grober Geselle.

Das Real-Gymnasium soll also einerseits zunächst der Realschule den verloren gegangenen Boden der idealen Bildung wieder gewinnen, und andererseits das Gymnasium u. z. zunächst das Unter-Gymnasium entbehrlich und überflüssig machen. Es soll der feste und gesunde Stamm sein, welcher aus seiner Wurzel, das ist aus der Volksschule, die Nahrungssäfte empfängt, die erst, wenn sie durch diesen einen Stamm zur Höhe gestiegen, sich nach Neigung und Anlage in Aeste theilen und Früchte hervorbringen, die zwar verschieden sind in ihrer äußeren Erscheinung, die aber insgesamt denselben süßen und edlen Kern besitzen, oder, ohne Blume gesprochen, die geistige Trennung und Isolirung, welche in die Nation kommen, je weniger die Gebildeten Gemeinsamkeit des Gedankenkreises haben, soll durch die Gemeinsamkeit und Uebereinstimmung des Unterrichtes, wenigstens in der unteren Hälfte der Mittelschulen, möglichst vermieden werden. Wir müssen, sollen wir eine Nation bleiben, die Einheit unserer Bildung bewahren, die weit schwerer wiegt, als die Einheit der Sprache, und deren Verlust uns bei unserer politischen Zerrissenheit fürchterlich zu stehen käme.

Auch von dem uns näher liegenden Standpunkte der Opportunität springt uns ein wesentlicher Vorzug der Real-Gymnasien ins Auge. Die gegenwärtige volle Trennung der Realschule vom Gymnasium stellt nämlich schon an den 10jährigen Knaben und an dessen Eltern und Vormünder die in diesem zarten Lebensalter kaum lösbare Aufgabe der Berufswahl. Der Knabe hat sich mit oder ohne Beihilfe von Erwachsenen zu entscheiden, und thut es meist in der Art und Weise, wie eben der Zufall wollte; die Folgen sind oft bedenklich genug. Verfehlte Lebensjahre können noch verschmerzt werden, das Schrecklichste aber ist ein ganzes verfehltes Dasein. Dergleichen Mißgriffe würden weit eher vermieden werden, wenn der Knabe nach absolvirtem Real-Gymnasium, also etwa in seinem 14. oder 15. Lebensjahre am Scheidewege stünde.

Ich will ferner gar nicht näher hervorheben, daß das Studium der alten Sprachen gar vielen Zweigen der Technik auch praktischen Nutzen gewährt. Oder können Sie es in Abrede stellen, daß z. B. der Chemiker das Griechische nicht antbehren könne? Daß der Architect, will er anders etwas bedeuten, im alten Hellas vollkommen zu Hause sein müsse? Ja daß dasselbe sich sogar vom höheren Kunsthandwerker behaupten lasse? Sie werden mir einwenden, daß in den meisten Fällen die Uebersetzungen genügen, welche ja vor Allem die deutsche Literatur von den Meisterwerken der Griechen und Römer zahlreich und vortrefflich besitzt. Ich will den Werth dieser Uebersetzungen durchaus nicht schmälern, aber mehr oder weniger sind es doch nur abgeblaßte Schattenbilder und nur für diejenigen erfreulich und genutzreich, welche gleichzeitig aus dem vollen und reinen Urquell zu schöpfen, und sie mit den lebensfrischen Originalen zu vergleichen verstehen. Auch reicht man mit den Uebersetzungen, besonders wenn es sich um streng wissenschaftliche Disciplinen handelt, durchaus nicht aus. So haben wir zwar die Hauptwerke der alten Mathematiker, aber nicht jene eines Keppler, eines Newton u. s. w., übersetzt. Die Masse unserer Techniker kennt zwar die ungeheuren wissenschaftlichen Triumphe dieser Heroen, aber nicht die Labyrinth, in welchen sich ihr Geist erst zu Recht finden mußte. Und doch sollten einem Mathematiker, einem Physiker von echtem Schrott und Korn, dem seine Wissenschaft zur Lebensaufgabe geworden, die Werke dieser seiner Vorfahren nicht fremd bleiben müssen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die beantragte Umwandlung der Realschulen in Real-Gymnasien im Interesse der Techniker selbst liege. Wir wollen diejenigen, die ja mit zur geistigen Blüthe unseres Volkes gehören, die das weite Feld der Naturwissenschaften practisch bebauen, eben so hoch gestellt und angesehen sehen, als die Gelehrten im engeren, oder, sagen wir lieber, im veralteten

Sinne. Die Techniker sollen nicht nur die Erscheinungen der Natur kennen, und über diese Erscheinungen sich volle Rechenschaft geben können, sondern auch über die Erscheinungen im Staate und in der Gesellschaft, und dazu führt eben die von den Realisten über die Achsel angesehene ideale Bildung. Der Vortheil wird zunächst den Technikern zu Gute kommen, aber auch der Nation. Jene werden, wenn's noth thut, den einseitigen Fachmann in den vielseitigen Staatsmann, in den echten, von hohen Idealen getragenen Menschen umwandeln und vollberechtigt an der Seite des Juristen im Rathe des Volkes sitzen, und diese kann, insbesondere im Hinblick auf unser junges, erst im Aufkeimen begriffenes Verfassungsleben, sich nur glücklich preisen, daß im Laufe der Jahre die Zahl ihrer geistigen Vormünder sich verdoppeln und verdreifachen wird, besonders da die Pfleger der Naturwissenschaften und ihre Jünger stets und überall um das Banner des Fortschrittes und der liberalen Partei sich geschaart haben. Und in der That der Cultus der Naturwissenschaften und die Freiheit sind unlösbar verbunden. Jener geht gewöhnlich als Morgenstern dieser voraus, wie auch bei uns in Oesterreich, wo zur Zeit Metternichs nicht die verpönten Speculationen der Philosophen, nicht die bedenklich scheinenden Deductionen der Juristen, sondern die freigegebenen Experimente der Naturforscher das einzige Licht in langer dunkler Nacht waren. Speisen wir nun dieses Licht mit dem Oele der idealen Bildung, damit es immer hell und heller strahle, damit sich daran Kämpfer entzünden und begeistern, die, wenn vielleicht übel berathene Bremsen an die Maschine der Zeit herantreten, diesen den Mahnruf ins Ohr donnern: „Und sie bewegt sich doch!“ (Bravo! Bravo!)

Doch selbst diejenigen unter Ihnen, welche meinem Antrage beistimmen, werden vielleicht das Bedenken nicht unterdrücken können, daß die Knaben, welche schon gegenwärtig, namentlich in der Unter-Realschule mit Gegenständen überhäuft sind, im Real-Gymnasium das Unmögliche werden zu leisten haben. Dieser Einwurf ist leicht durch die Bemerkung beseitigt, daß gar mancher Gegenstand, welcher sich jetzt im Lehrplane ungemein breit macht, als überflüssig zu entfallen haben wird, da das Real-Gymnasium nur als Vorbereitung für höhere Studien, also nur in einer Richtung zu dienen hat, während die gegenwärtige Unter-Realschule in zweifacher Richtung in Anspruch genommen wird, nämlich als Vorbereitungsschule und als niedere Fachschule.

Es würde also nach dem Lehrplane des Real-Gymnasiums jeder Fachgegenstand entfallen, und dadurch, sowie durch eine rationellere Behandlung des Unterrichtes in den alten Sprachen, der in gar vielen Gymnasien in den geistlosesten Formalismus ausgeartet ist, wird sehr viel Zeit gewonnen werden. Auch werden als natürliche

Folge dieser Einrichtung Elemente, welche streng genommen nicht in das Real-Gymnasium gehören, nämlich Knaben, welche für das Handwerk und das Kleingewerbe bestimmt sind, aus dieser Vorbereitungsschule für höhere technische oder gelehrte Studien ferngehalten. Es wäre auch eine lächerliche Uebertreibung, wenn wir von den Handwerkern der Zukunft die Kenntniß alter Sprachen und classische Studien fordern würden; für diese gehören und genügen practisch eingerichtete Bürger- und Gewerbe-Schulen, welche schon im Keime und in der Anlage in den zweiclassigen sogenannten unselbstständigen Realschulen, die mit den Normalschulen in Verbindung stehen, vorhanden sind.

Wenn ich noch speziell hervorhebe, daß mein Antrag nur auf die Vereinigung des Unter-gymnasiums und der Unter-realschule abzielt, um dadurch die Besorgniß ängstlicher Philologen und Techniker mit dem Hinweise auf die gesondert fortbestehenden Ober-gymnasien und Ober-realschulen zu zerstreuen, so glaube ich, die wichtigsten zur Sache gehörigen Momente in der mir von der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen Kürze betont, und selbst prinzipielle Gegner der Realgymnasien wenigstens davon überzeugt zu haben, daß die Triebfeder meines Antrages keine andere ist, als der innige Wunsch, daß bald, sehr bald nicht nur die Tapferkeit, sondern auch die Bildung der Steiermärker sprichwörtlich werden möge. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Beantragen der Herr Antragsteller auch etwas bezüglich der formellen Behandlung?

Abg. Ritter v. Martini: Ich berufe mich auf den vorliegenden Antrag, wo es weiter heißt: „der Landes-Ausschuß werde beauftragt, im bejahenden Falle die nöthigen Vorarbeiten einzuleiten.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand einen anderen Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte also über den Antrag, daß der Gegenstand dem Landes-Ausschuße zur Behandlung zugewiesen werde, abzustimmen, und zwar wollen die Herren, die dafür sind, sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zu dem Berichte des Ausschusses über den Gesetzesentwurf, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude, denn der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse. *)

Abg. Bayer (Großgrundbesitz): Ich bitte um das Wort. Ich habe einen Dringlichkeits-Antrag auf Vertagung der Verhandlung über das Gemeinde- und Kirchen-Konkurrenz-Gesetz eingebracht.

*) Die Regierungsvorlage liegt unter L. L. B. 21 bei.

Landeshauptmann: Es ist mir nichts davon bekannt geworden, und es müßte der Antrag jedenfalls früher angemeldet sein. Ich bitte vielleicht im Laufe der Debatte einen Antrag zu stellen, jetzt hat aber der Herr Berichterstatter das Wort.

Abg. **Dr. Schreiner:** Unsere Geschäftsordnung kennt übrigens einen Dringlichkeits-Antrag durchaus nicht.

Landeshauptmann: Es steht, wie gesagt, dem Herrn Abg. Bayer frei, in der General-Debatte einen Antrag auf Vertagung der Verhandlung zu stellen, und es wird derselbe vor allen anderen zur Abstimmung gebracht werden.

Wollen der Herr Berichterstatter das Wort ergreifen?

Berichterstatter **Dr. Ritter v. Waser** (von der Tribüne; — liest den beiliegenden Bericht L. T. 3. 42 bis zur Begründung „zum Titel und S. 1 des G. E.“ Seite 2.)

Landeshauptmann: Ich eröffne hiemit die General-Debatte. Wer wünscht in derselben zu sprechen?

Abg. **Bayer:** Ich stelle den Antrag, die Verhandlung über das Kirchen-Concurrenz-Gesetz sei auf mindestens vier Tage zu vertagen. Der Ausschuß hat einige Wochen zur Beurtheilung des vorliegenden Gesetzes gehabt, man möge nun auch dem gesammten Hause die nöthige Zeit geben, damit es dasselbe in Berathung ziehen könne.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch in der General-Debatte zu sprechen?

Abg. **Graf Rhünburg** (Großgrundbesitz): Wenn ich die Einbegleitung, welche das Comité in seinem Berichte vorgelegt hat, im Auge behalte, so hätte ich zur Schlußfolge kommen müssen, dasselbe werde den Antrag stellen, daß der Patron in der Folge von jeder Beitragsleistung enthoben und somit nur das in Ausführung gebracht werde, was die Regierung im Jahre 1849 selbst dahin angebahnt hat, indem die Verfügung erlassen wurde, daß der Patron, in solange die Kirchen-Concurrenz-Frage nicht geregelt sein würde, nur im Wege der freiwilligen Beitragsleistung zu einem Beitrage verhalten werden könne, daß die Auslagen jedoch nicht in suspenso zu lassen, sondern von der Kirchen-Concurrenz zu tragen seien. Ich gestehe aber, daß ich mit Rücksichtnahme auf den Umstand, daß ein großer Theil der Patronate in Steiermark dem Religionsfonde zur Verleihung zustehen, ein nicht geringer Theil der Patronate aber auch bei dem Landesfürsten steht, daß ich mit Rücksichtnahme auf diesen Sachverhalt besorgen muß, daß das Gesetz zur endlichen Regelung dieser Frage noch länger verschoben bleibe, wenn wir entweder die von Seite der Regierung bezüglich der Beitragsleistung der Patrone gegebenen Bestimmungen nicht unbedingt annehmen, oder wenn wir nicht eine Abänderung für angemessen erachten, wie es mir

auch in dem Vortrage des Comités begründet zu sein scheint, der zu Folge ein noch billigeres Ausmaß, als es von der Regierung selbst geschehen ist, eintreten würde. Ich werde mir übrigens erlauben, bei den Paragrafen, die darauf Bezug nehmen, meine Ansicht weiter auszuführen.

Landeshauptmann: Der Antrag auf die Tagesordnung hat vor allen anderen zur Unterstützungsfrage zu gelangen. Ich bitte die Herren, welche den Antrag auf Vertagung des Gegenstandes unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist genügend unterstützt.

Ich erkläre die General-Debatte noch nicht für geschlossen, gebe jedoch dem Herrn Berichterstatter in Bezug auf den Vertagungs-Antrag das Wort.

Berichterstatter **Dr. Ritter v. Waser:** Ich muß mich gegen den Antrag, den der Herr Abg. Bayer gestellt hat, erklären; denn ich sehe nicht ein, warum wir heute nicht in einen Gegenstand eingehen können, über den die Regierungs-Vorlage schon seit längerer Zeit den Herren Abgeordneten mitgetheilt worden ist und über den endlich auch der Ausschuß-Bericht den Herren geschäftsmäßig zugekommen ist. Ob Sie nun Zeit gefunden haben, sich hierüber zu orientiren, und die nöthigen Belehrungen sich zu verschaffen, das kann am Ende keinen Einfluß nehmen, u. z. umsoweniger, nachdem wir mit der Zeit geizen und trachten müssen, weiter zu kommen, um nicht die Dauer des Landtages übermäßig zu verlängern. Ich glaube demnach, es ist geschäftsordnungsmäßig vorgegangen worden und es dürfte kein Grund vorliegen, um auf den Antrag des Herrn Abg. Bayer einzugehen.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag auf Vertagung nunmehr zur Abstimmung, und bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Somit wird in der General-Debatte fortgefahren. Wer wünscht noch zu sprechen?

Abg. **v. Reiner** (L. B. Graz): Der Herr Berichterstatter hat in der vorigen Session bei einer anderen Gelegenheit einen Ausspruch gethan, der mir so praktisch dünkt, und der mir auch auf den gegenwärtigen Fall so zu passen scheint, daß ich mir erlauben will, ihn zu citiren. Der Herr Berichterstatter hat nämlich gesagt: Wenn man vom Haben spricht, muß man früher auch das Haben in Erwägung ziehen. Nun meine Herren! ich bitte dringend, bei der Auftheilung der Concurrenzlasten in Kirchen-Angelegenheiten diesen Ausspruch zu beherzigen und das Haben, oder vielmehr das nur zu oft stattfindende Nicht-Haben bei den Gemeinden in Erwägung zu ziehen. (Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich) Ich

erkläre somit die General-Debatte für geschlossen und bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Dr. Ritter v. Waser**: Der Herr Abg. Graf Rhünburg hat den Bericht vor Allem der Inconsequenz geziehen mittelbar dadurch, daß er behauptete, die Prämissen dieses Berichtes ließen auf einen ganz anderen Schluß folgern, nämlich auf den, daß der Patron von jedem Beitrage frei sein sollte. Ich erkenne an, daß die Prämissen zum Theile dafür sprechen, muß mich aber gegen die Inconsequenz verwahren und muß insbesondere den Herrn Grafen Rhünburg ersuchen, den letzten Satz des Berichtes zu lesen, wodurch er hinreichend aufgeklärt werden wird, warum wir gegenwärtig von der Leistung des Patronates unmöglich absehen können. Es ist ganz wahr, das Ideal bestände darin, den Patron zu gar nichts zu verpflichten und rechtlicher Weise zu keiner Leistung zu verhalten; denn die eigentliche Quelle, aus welcher die Leistungen für die Erhaltung der Kirche, überhaupt für das, was der Kirche nothwendig ist, fließen sollen, diese Quelle ist nur der Glaube. Nur die Freiwilligkeit der Leistungen soll endlich entscheiden. Ob wir aber auf diesem Standpunkte schon sind, ob wir insbesondere die Errichtung und Erhaltung der Baulichkeiten der Kirche nur dem freien Ermessen, sowie in Nordamerika, anheim stellen können, das möge Herr Graf Rhünburg selbst erwägen und sich selbst darüber entscheiden. Ich glaube, daß es nicht in seinem Willen gelegen wäre, jetzt zu normiren: der Patron ist von jeder Verpflichtung ganz frei. Auf die Alternative: Alles soll die Gemeinde tragen, wird er nicht kommen; daß wir uns aber auf den rein entgegengesetzten Standpunkt stellen sollen, im Vergleiche zu dem, der noch vor wenigen Jahren galt, wo die Kirche noch als Staatsanstalt, als polizeiliche Vorsehrung angesehen ward, daß wir jetzt die Verschaffung der Kirchen-Erfordernisse ganz dem Ermessen des freien Willens, daß wir sie lediglich dem Glauben anheim stellen, dazu ist für unsere Verhältnisse noch nicht die Zeit.

Man muß daher, wie es auch der Bericht ausdrückt, das Kirchenpatronat als eine öffentliche Last, als eine Verbindlichkeit, welche den Patronen durch das Gesetz auferlegt wird, ansehen. Deshalb sagt auch der Bericht, solche Verpflichtungen können nur allmählig im Wege der Reform erleichtert werden, sie können aber nicht plötzlich gelöst werden, denn sonst würde es, glaube ich, um die Religiosität übel stehen, wenn wir durchaus alle Beiträge zu Bauten nur dem freien Willen anheim stellen wollten. Uebrigens hat, wie mir scheint, auch Herr Graf Rhünburg diese Ansicht und diesen Willen gar nicht an den Tag gelegt; denn er sprach auch von Concurrenz-Beiträgen. Ich muß übrigens dagegen noch anführen, daß nicht bloß die Gemeinden zu Leistungen berufen sein sollen, sondern Jeder, den seine Frömmigkeit, sein religiöses Gefühl dazu auffordert. Man kann endlich die Kirche

nicht gleich einem Gewerbe betrachten und ansehen und auf diese Weise behandeln. Wenn die Pflicht der Beitragsleistung als Rechtspflicht für den Patron aufgehoben werden würde, so sehe ich nicht ein, quo titulo das Gesetz alle Lasten auf die Gemeinden wälzen könnte. Ich glaube also, wir vermitteln, wir machen eine entsprechende Versöhnung einer unmöglichen Vergangenheit mit einer möglichst gerechten Zukunft, indem wir die Lasten des Patronates möglichst erleichtern und dabei auch auf die Gemeinden Rücksicht nehmen.

Was der Herr Abg. v. Rainer gesagt hat, ist ganz richtig. Ich habe gesagt: Das Geben ist immer durch das Haben bedingt. Nun aber, wenn das Haben nicht vorhanden ist, entfällt von selbst das Geben. Wo eine Unmöglichkeit der Leistung ist, da gibt es keine Pflicht weiter mehr und ich glaube nicht, daß man in dieser Beziehung das rechtlich Unmögliche zum Gegenstande einer Pflicht machen werde. Sobald daher diese Möglichkeit entfällt, entfällt auch alles Uebrige von selbst.

Ich glaube hiemit demjenigen begegnet zu haben, was beide Herren Abgeordnete gesagt haben.

Landeshauptmann: Wir können jetzt zur Specialdebatte übergehen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter zu beginnen.

Berichterstatter **Dr. Ritter v. Waser**: (liest den Titel aus dem Gesetze L. Z. 3. 42.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe daher den Titel zur Abstimmung, u. z. ersuche ich diejenigen Herren, welche den Titel annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Titel ist angenommen.

Ich glaube, es kann gleich auch der nächste Satz zur Abstimmung kommen; (liest die Einleitung des Gesetzes.) Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich die Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Ritter v. Waser**: (liest §. 1.) Der Ausschuß stellt hierüber folgenden motivirten Antrag (liest aus dem Berichte L. Z. 42 die Begründung zum §. 1. des G. E.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den §. 1 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre somit die Debatte darüber für geschlossen und bitte die Herren, welche den §. 1 annehmen wollen, aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 2 lautet: (liest §. 2). Der Ausschuß hat hierbei eine besondere Begründung nicht vorgebracht.

Berichterstatter **Dr. Ritter v. Waser**: Dieser Paragraph ist schon im vorigen Jahre übereinstimmend mit der Regierungsvorlage vom h. Landtage angenommen worden.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort über den §. 2 zu ergreifen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 2 annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der §. 3 lautet: (liest §. 3.) In der Begründung dieses Paragraphen ist auch der §. 4 citirt, welcher lautet: (liest §. 4.) Wer wünscht über §. 3 zu sprechen?

Berichterstatter Dr. N. v. Waser: (liest die Begründung zu den §§. 3 und 4 in R. T. B. 42 S. 3.) Ich erlaube mir hier nur noch die Bemerkung zu machen, daß in §. 4 das Wort „gewöhnliche“ bei dem Drucken ausgelassen worden ist. § 4 muß daher lauten: kleinere Auslagen, als: für Rauchfangkehrer-Bestellung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Defen; für gewöhnliche Ausbesserung der Fußböden und Bedachung der Thüren und Schösser u. s. w., weil dieses dann im Einklange steht mit den bereits bestehenden Vorschriften.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu §. 4?

Stathaltereirath Ritter v. Neupauer: Ohne den §. 4 nach der Fassung des Ausschusses beanstanden zu wollen, mache ich nur aufmerksam, daß durch die Auslassung des Zusatzes, welcher in der Regierungsvorlage vorkommt: „Die jedem Miether aus Eigenem zu bestreiten obliegen,“ für die Bestimmung, was unter „kleineren Auslagen“ zu verstehen sei, ein fester Anhaltspunkt fehlt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu §. 3 und 4 das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter Szj (Handelskammer Graz): Ich denke, in einem deutschen Gesetze sollen fremde Wörter so viel als möglich vermieden werden. Im §. 3 kommt das Wort „Reparatur“ vor; das ist nach meiner Ansicht ein sehr elastischer Begriff und ich beantrage, daß statt „Reparatur“ gesetzt werde: „Ausbesserungen und Wiederherstellungen.“

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Herr Dr. Josef von Kaiserfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Josef v. Kaiserfeld, (Graz): Ich muß mich gegen den Antrag, daß statt des Wortes „Reparatur“ gesetzt werde „Ausbesserungen und Wiederherstellungen“, aussprechen, indem ich glaube, daß das Wort „Wiederherstellung“ viel mehr umfaßt, wie das Wort „Reparatur.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Wenn Niemand mehr über die §§. 3 und 4 das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über dieselben für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Szj zur Unterstützung. Diejenigen Herren, welche den Antrag,

daß im §. 3 das Wort „Reparatur“ durch die Worte „Ausbesserungen und Wiederherstellungen“ ersetzt werde, unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser: Ich habe nur gegen die Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissärs einige Worte zu bemerken. Der Herr Regierungs-Kommissär meint, daß durch diesen Zwischenatz, der in der Regierungsvorlage vorkommt, nämlich: „die jedem Miether zu leisten obliegen“, der Umfang der dem Benefiziaten obliegenden Leistungen präzisirt wird. Ich glaube das Gegentheil, denn gewiß ist kein Miether verpflichtet, Dachböden auszubessern; gewiß ist kein Miether verpflichtet, die ohne sein Verschulden schadhaft gewordenen Fußböden und Defen zu repariren. Das sind singuläre Bestimmungen, welche weder einem Inwohner noch einem Miether obliegen; im Gegentheil, man kommt nur mit den Rechtsbegriffen in Konfusion, wenn man den Benefiziaten dem Miether gesetzlich gleichstellt, und ihn doch sonst durchaus als Nutznießer erklären muß. Deswegen sagt auch der Bericht, die Aufzählungen in diesem Paragraphen sind rein singuläre Bestimmungen. Auch die Haftung im §. 3 widerspricht den Bestimmungen unseres bürgerl. Gesetzbuches, und ist daher eine singuläre. Die Haftung des Benefiziaten für die Ausbesserungen ist also, wie gesagt, eine singuläre, welche dem Miether nicht obliegt; dagegen aber würden die Leistungen, welche ihm in Gleichstellung mit dem Fruchtnießer obliegen würden, noch viel weiter gehen, nämlich so weit sein Einkommen überhaupt reicht. Damit könnte am Ende für ihn selbst — für seine Subsistenz — nichts überbleiben. Daher glaubte der Ausschuß, in jeder Beziehung es bei den bestehenden Vorschriften zu lassen. Um jedoch nicht wieder auf die alten Vorschriften theilweise zurückblicken zu müssen, hat der Ausschuß geglaubt, die bestehenden Vorschriften vollständig aufzunehmen. Ich bitte daher nur das Wort „gewöhnlich“ aufzunehmen, wodurch jeder Zweifel vermieden wird, umso mehr, als der erstere Ausdruck „kleinere Auslagen“ hinreichenden Anhalt bietet, um den Umfang der Leistungen des Benefiziaten zu präzisiren.

Landeshauptmann: Ich bringe den §. 3 zur Abstimmung. (liest §. 3 des Gesetzes.) Diejenigen Herren, welche ihm annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 4 lautet: (liest §. 4 des Gesetzes.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zu §. 5; er lautet: (liest §. 5 des Gesetzes.)

Berichterstatter **Dr. N. v. Waser** (liest die Begründung zu §. 5 in L. T. Z. 42, S. 4.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 5 zu sprechen?

Abg. **Wannisch** (Bruck): Ich habe die Ehre gehabt, dem vorjährigen Ausschuss, wie auch dem heurigen über diese Regierungs-Vorlage beigezählt zu sein, und es ist dies daher ein besonderer Anlaß für mich, die Landtags-Beschlüsse des vorigen Jahres, wie sie damals gefaßt wurden, zu vertreten.

Wenn sich der heurige Ausschuss zur Aufgabe gemacht hat, das Recht der Billigkeit walten zu lassen, ein historisches Recht auf eine solche Basis zu stellen und zu ordnen, daß demjenigen, dem ein materielles Substrat seiner Belastung und Verpflichtung entzogen worden ist, die möglichste Erleichterung verschafft werde, so muß auch eben so sehr auf der anderen Seite demjenigen Theil, welcher sowohl nach der Regierungs-Vorlage, als auch nach der Stellung, welche der Ausschuss eingenommen hat, eine größere Last tragen soll, die Berechtigung werden. Es wird Niemand den Satz bestreiten, daß Derjenige, welcher einen Beitrag zu leisten hat, auch berechtigt ist, bei der Vertheilung der Lasten mit thätig zu sein. Wer verpflichtet ist, mit zu thaten, soll auch berechtigt sein, mit zu rathen. Der Ausschuss für das Kirchen-Concurrenz-Gesetz hat befunden, daß die Gemeinden in Betreff der Feststellung der Basis der Concurrenz und des Maßes möglichst hintan gehalten werden; er hat dieses Prinzip nicht bloß in diesem Paragraphen aufgestellt, sondern wir werden Gelegenheit haben, es auch in einem anderen Paragraphen festgehalten zu finden und zwar, ich sage es offen, zum Abbruch der Gerechtigkeit.

Jedenfalls ist zur Darstellung dessen, was in der Concurrenz geleistet werden soll, die Aufstellung der Revenüen der betreffenden Pfründen-Besitzer ein wesentliches Moment, und es kann mir, und es wird auch den Gemeinden nicht beifallen, den Pfründen-Besitzern in einer Richtung eine Last aufbürden zu wollen, wo sie nicht geschmälert werden sollen; am meisten muß ich dagegen protestiren, als sei ich von der Ansicht ausgegangen, die würdevolle Existenz unseres geistlichen Standes zu beeinträchtigen; im Gegentheil ist es meine Anschauung, und sie dürfte jedenfalls auch die herrschende der Bethheiligten sein, das Ansehen, die Würde und die gehörige, hinreichende Existenz unseres geistlichen Standes zu sichern. Andererseits muß aber eben so sehr den betreffenden Factoren, welche bei der Concurrenz in Anspruch genommen werden, die Möglichkeit gesichert sein, sich zu wahren und zu schützen, und das Fundament, nach welchem sie beitragen sollen, zu bilden.

Das ist jedenfalls die Fassion. Die Fassion ist die Darstellung des Einkommens des Pfründners, und die Grundlage, um den Maßstab zu finden, nach welchem der Pfründen-Besitzer bei der folgenden Concurrenz ins Mittel gezogen werden solle. Es ist also das jedenfalls der wesentlichste Factor zur Beurtheilung, ob und in wie weit der Pfründen-Besitzer wird Concurrenz leisten müssen, bei welcher die Gemeinden als Diejenigen, denen nach der Regierungs-Vorlage und nach dem Beschlusse des Ausschusses der größte Theil der Lasten auferlegt ist, auch am höchsten theilhaftig sind. Wenn man nun die Gemeinden hintanhaltend will, hier controlirend einzuwirken, so kann man allerdings sagen, man behandelt sie als die misera contribuens plebs. Denn, meine Herren! die Frage, mit welcher Autonomie ich bei der Bestimmung dessen, was ich leisten soll, theilhaftig bin, ist von weit größerer Wichtigkeit und weit größerem Werthe, als die Bestimmung, daß ich etwas zu leisten habe. Das Recht, mit zu rathen, mit zu entscheiden, das ist ein Recht, welches die Gemeinden schon nach ihrer autonomen Stellung anzusprechen haben. Nachdem die Kirchen-Concurrenz-Angelegenheit nach der Regierungs-Vorlage selbst als Communal-Angelegenheit erklärt worden ist, so finde ich einen Widerspruch mit dem Gesetze darin, daß man Dieselben bei der Aufstellung des Concurrenz-Maßes nicht als thätig, als mitwirkend anerkennen will. Hierin finde ich eine bedeutende, eine grobe Verletzung der Gerechtigkeit, eine Verletzung der Autonomie der Gemeinden, wenn ihnen verwehrt wird, sich bei der Aufstellung der Basis der Concurrenz zu schützen.

Es ist daher offenbar gerechtfertigt gewesen, daß der vorigjährige Ausschuss über die Kirchen-Concurrenz-Angelegenheit den Antrag gestellt hat, die Fassion müsse auch von den politischen Behörden und dem Patron und den betreffenden Gemeinde-Vorständen bestätigt sein. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß zu dem Paragraphen, wie er hier von dem Ausschusse vorgeschlagen, und auch von der Regierung angetragen ist, der Zusatz beigefügt werde: „Die Fassion muß von der politischen Behörde, dem Patron und den betreffenden Gemeinde-Vorständen bestätigt sein.“

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete stellen also den Antrag so, wie er hier im Berichte gedruckt vorliegt. (Abg. Wannisch: Ja.) Wer wünscht noch zu sprechen?

Abg. **v. Fejrer** (L. B. Marburg): Ich bin überzeugt, daß es überflüssig wäre, der hohen Versammlung nachzuweisen, daß die Fassionen selbst trotz der citirten Hofdekrete und Erlässe doch der Mehrzahl nach sehr unrichtig sind. Es ist dies eine allbekannte Sache und man muß, wenn man an die Fassionen glaubt, nur staunen, wie da mancher Pfründner auch nur leben könnte, (Rufe:

Sehr gut!) es müßte höchstens das Wunder des Elias mit dem Delkrüge der armen Witwe geschehen. Ich bin daher der Meinung, daß den Fassionen wenig Glauben zu schenken, und daß die einzig mögliche, halbwegs mögliche Controle eben die ist, daß die Kirchen-Gemeinde Einsicht nimmt.

Ich bin daher ganz der Meinung, daß man in Betreff dieses Paragraphes bei dem Beschlusse des vorigjährigen Landtages bleiben sollte, und stelle daher den Zusatz-Antrag: „Die Fassion muß von der politischen Behörde, von dem Patrone und von den betreffenden Gemeinde-Vorständen bestätigt sein.“

Ich sehe auch gar nicht ein, warum dies die Würde der Seelsorger verletzen sollte; für Denjenigen, welcher die Fassion macht, ist es ja doch keine Schande, wenn er eben bekennt, daß er ein Einkommen hat; er muß ja seine Pflicht erfüllen, er ist ja angestellt, und dafür muß er doch einen Ertrag haben. Diesen weist er nach. Jedermann, und auch die Kirchen-Gemeinde, wird einsehen, daß er von der Luft unmöglich leben kann; warum soll also das der geistlichen Würde einen Abbruch thun, wenn er seine Fassion vorzuweisen hat? Das könnte nur dann der Fall sein, wenn er eine total falsche Fassion vorlegt, sonst aber gewiß nicht. (Rufe: Ganz richtig!) Ich empfehle daher den Antrag des Herrn Advokaten Wannisch.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Ich schließe mich der Begründung, welcher der Hr. Abg. Wannisch angeführt hat, im Allgemeinen an, verkenne aber durchaus nicht das Gewicht des Grundes, welcher von Seite des Ausschusses geltend gemacht wurde, daß einer Gemeinde außer dem Falle eines Baues auf die Fassion der Pfründenbesitzer weiter kein Einfluß zustehet, und daß daher eine verweigerte Bestätigung von Seite des Gemeindevorstehers jedenfalls zu unangenehmen Conflicten führen könnte. Das berücksichtigend möchte ich mir erlauben zu beantragen, daß das zweite alinea des §. 5 so gefaßt würde, wie es im vorjährigen Ausschußberichte enthalten war, nämlich: daß es nicht heißt „nach dem fassionsmäßigen Jahreseinkommen“, sondern daß es heißen soll: „Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. österr. Währ. abwirft. Das Jahreseinkommen wird von der politischen Behörde mit Zuziehung des Patrons, des Pfründners, oder falls die Pfründe erlediget ist, von dem Decanate, den betreffenden Gemeinde-Vorständen und Sachverständigen erhoben.“ Nach dieser Bestimmung hat die Gemeinde auf die Fassion an und für sich gar keinen Einfluß zu nehmen. In dieser Richtung stimme ich mit dem Ausschusse überein, daß die Gemeinde dazu nur dann berufen ist, wenn es sich um ihr Geld handelt; wo aber das nicht der Fall ist, da

kann auch ich der Gemeinde auf die Feststellung der Fassion des Pfründners keinen Einfluß zugestehen. Hier handelt es sich also um Bauten; das erste alinea bestimmt, wenn das Jahreseinkommen 500 fl. übersteigt, so hat der Pfründner beizutragen, und es ist nun von Fall zu Fall zu erheben, ob sein Einkommen diese Summe übersteigt oder nicht und das geschieht eben, wie ich in dem zweiten alinea beantragt habe. Darüber kann sich Niemand beschweren; es geschieht von der politischen Behörde, es werden der Patron, der Pfründner, die Gemeinde-Vorsteher und die Sachverständigen beigezogen, und das beeinträchtigt weder die Würde des Pfründners noch das öffentliche Interesse der Gemeinde. Ich glaube daher, daß in dieser Fassion allen Interessen genüge geleistet werden könnte, und beantrage daher, die Fassung wie sie im Ausschuß-Berichte des vorigen Jahres enthalten ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Ich erlaube mir nur dem h. Hause bemerkbar zu machen, daß bezüglich der Verfassung der Fassion eigene Normalien und Directiven bestehen, so die Currenden von den Jahren 1776, 1786, 1805, 1807 und die von dem Herrn Berichterstatter angeführten Normal-Verordnungen. Ich muß ferner bemerken, daß es sich hier nur um ein Concurrenz-Gesetz handelt, nämlich: um ein Concurrenz-Gesetz bezüglich der Gemeinden, und daß nach dem letzten Paragraph alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften, die durch dieses Gesetz nicht abgeändert oder aufgehoben werden, aufrecht erhalten bleiben. Ich glaube daher, daß eine Norm, welche das jetzige Verfahren bei der Verfassung der Fassionen abändert, das Gesetz nur alteriren dürfte.

Abg. Dr. Rehbauer: Ich erlaube mir nur hierauf zu bemerken, daß nach meinem Antrage die Bestimmungen, welche von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs, betreffend die Verfassung der Fassionen, citirt wurden, in gar keiner Weise tangirt werden. Mein Antrag geht nur dahin, daß im Falle ein Kirchenbau stattfinden sollte, das Jahreseinkommen des Pfründners auf die von mir angegebene Weise zu erheben sei. Wie und in welcher Weise von den Pfründnern die Fassionen zu verfassen sind, wird dadurch gar nicht berührt, und es ist daher in keiner Weise damit eine Gefahr verbunden, daß man in die diesfalls bestehenden Bestimmungen eingreifen wollte, was mich übrigens auch nicht abhalten würde, den Antrag zu stellen, wenn ich es zweckmäßig finden würde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu §. 5 das Wort zu ergreifen wünscht, so

erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe die verschiedenen Anträge zur Unterstützung.

Der Antrag des Abg. Wannisch ist ein Zusatzantrag zu §. 5; es würde nämlich hinzuzufügen sein: „Die Fassion muß von der politischen Behörde, von dem Patrone und den betreffenden Gemeinde-Vorständen bestätigt sein.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist genügend unterstützt.

Der Antrag des Herrn Dr. Rehbauer ist ebenfalls ein Zusatzantrag, nur läßt er im §. 5, wie er von Seite des Ausschusses hier vorliegt, das Wort: „fassionsmäßig“ aus, und setzt dann hinzu: „Das Jahreseinkommen wird von der politischen Behörde mit Zuziehung des Patrons, des Pfründners, oder im Falle die Pfründe erlediget ist, des Decanates, der betreffenden Gemeinde-Vorstände, und Sachverständigen erhoben.“ Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Rehbauer unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser: Ich werde mich vor Allem gegen den Antrag des Abg. Wannisch aussprechen, welcher den Ausschlußbericht des vorigen Jahres fallen gelassen, und jenen zu den seinigen gemacht hat, der aus den Beschlüssen des h. Landtages hervorgegangen ist. Ich möchte hier nicht gerne eine höchst wichtige Prinzipienfrage zur Sprache und Erörterung bringen und werde mich daher nur sehr kurz fassen und auf dasjenige, was der Herr Abg. Wannisch vorgebracht hat, nur mit wenigen Worten antworten.

Wenn wir als Devise aufstellen, gleiches Recht für Jedermann, so müssen wir auch sagen, gleiche Freiheit für Jedermann. Nun frage ich: Sind in Beziehung auf die Concurrrenz-Beiträge das Kirchenvermögen, der Pfründner, der Patron und die Gemeinde selbstständige Factoren oder nicht? Und gewiß, Sie werden mir antworten: Ja! Sind sie aber selbstständige Factoren, wo liegt dann der Grund, daß die Grundlage, nach welcher die Concurrrenzbeiträge des Beneficiaten bemessen werden, von einem anderen Factor controlirt und überprüft werden dürfen? Wenn mehrere Personen zu einer Leistung verpflichtet sind, ist wohl jeder der Berechtigten zugleich berufen, einen Vermögens-Contro über die Leistungsfähigkeit der Anderen vorzunehmen? Ist das die gleiche Freiheit, welche wir jedem Staatsbürger gewähren? (Bravo! Bravo!) Wenn man endlich gesagt hat, daß man doch gewiß wird den Beneficiaten leben lassen, so glaube ich, für diese Freiheit, daß man ihm das Leben gestattet, wird

er sich kaum bedanken. (Heiterkeit.) Das ist ein Recht, welches gegenwärtig nicht in Frage gezogen werden kann, wohl aber der Schluß, welchen man daran knüpft, indem man sagt: Ist die Fassion wahr, so schadet die Bestätigung nicht, ist aber die Fassion nicht wahrheitsgetreu, sondern falsch, so ist die Bestätigung à place. Das ist ein Schluß, welcher gegen meinen Vordersatz der Gleichberechtigung streitet. Meine Herren! Ist es uns angenehm, die wir verpflichtet sind, für die Einkommensteuer Fassionen zu legen, wenn wir einer secanten Controle von Seite der Finanz-Behörden unterworfen werden würden? Wäre es uns angenehm, wenn man uns jeden Kreuzer berechnen wollte? Und einer solchen Controle von Seite der Gemeinden soll der Beneficiat ausgesetzt werden, der am Ende in der Gemeinde eine Autorität sein soll und sein muß? Wäre dies in der Ordnung? Ich glaube nicht. Daher muß ich mich gegen den Antrag des Abg. Wannisch verwahren. Meine Herren! Die Mitglieder der Pfarrgemeinden wissen genau das Einkommen des Beneficiaten; darüber braucht man keine genaue Nachrechnung, darüber bedarf es keiner Controle; es ist daher eine Bestätigung des Gemeinde-Vorstandes nur möglicher Weise, ich sage möglicher Weise, ein Mittel zur Chikane des Beneficiaten.

Was der Abgeordnete Dr. Rehbauer beantragt hat, ist ganz begründet, ist aber nichts Neues, sondern ist in den bestehenden Gesetzen schon enthalten. Das Bedenken des Herrn Dr. Rehbauer ist an sich ganz richtig. Allein wenn in concreto die Concurrrenz-Beiträge festgestellt werden, so bleibt es den Gemeinden ohnehin frei, Einwendungen gegen das bemessene Pfründen-Einkommen vorzubringen. Daher sagt Dr. Rehbauer, man soll nur im Falle eines Baues die Fassion von den politischen Behörden unter Zuziehung der übrigen Interessenten prüfen, oder falls sich Einwendungen ergeben, darüber Erhebungen pflegen lassen. Ich glaube daher, es sei nicht nöthig, hierüber einen eigenen Zusatz in das Gesetz aufzunehmen. Es ist bekannt, daß wenn es zu solchen Baulichkeiten kommt, von der politischen Behörde eine Verhandlung gepflogen werden muß, und zwar unter Zuziehung aller Interessenten. Es ist der Vertreter des Kirchenvermögens, es ist der Patron, es sind die Gemeinden und es ist der Pfründner vorzuladen; jedem Theil steht das Recht zu, seine Einwendungen nicht nur allein gegen die Nothwendigkeit des Baues, nicht nur gegen die Art der Durchführung desselben, nicht nur gegen die Vorbereitungen zu demselben, sondern auch gegen die in concreto bemessene Quote vorzubringen. Bei dieser Commission wird dann daselbe, was Herr Dr. Rehbauer durch den beantragten Zusatz zum §. 5 normirt haben will, veranlaßt.

Ich glaube mich daher entschieden gegen den Antrag des Abgeordneten Wannisch aussprechen zu müssen,

und zwar aus demselben Grunde, welchen er an die Spitze gestellt hat, aus einem Grunde, auf den wir vielleicht noch in der Folge kommen werden. Ich glaube aber auch, daß der Zusatzantrag des Abg. Dr. Rechbauer überflüssig ist, und es wird sich vielleicht noch die Gelegenheit ergeben, gerade bei §. 15 und 16 über diesen Gegenstand umständlicher zu sprechen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Ich glaube, daß der §. 5, so wie er hier steht, zuerst zur Abstimmung komme. Wird er in dieser Fassung nicht angenommen, so werde ich ihn nach dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer mit Auslassung des Wortes „fassionsmäßig“ zur Abstimmung bringen. Diese Ordnung halte ich für die richtige, weil ich diesen Antrag des Herrn Dr. Rechbauer in so ferne als einen negativen ansehe, als er eine Auslassung beabsichtigt. Wenn nun über den einen oder anderen Antrag abgestimmt ist, würde ich den Zusatzantrag des Herrn Abg. Wannisch: „Die Fassion muß von der politischen Behörde, von dem Patron und den betreffenden Gemeinde-Vorständen bestätigt sein.“ zur Abstimmung bringen. Falls dieser fällt, würde ich den Zusatz, wie ihn Herr Dr. Rechbauer beantragt hat, zur Abstimmung bringen, nämlich: „Das Jahreseinkommen wird von der politischen Behörde mit Zuziehung des Patronen, des Pfründners, oder, im Falle die Pfründe erledigt ist, des Decanates und den betreffenden Gemeinde-Vorständen und Sachverständigen erhoben.“ Ist gegen diese Fragestellung etwas einzuwenden?

Abg. Dr. Rechbauer: Ich glaube, Excellenz, daß die Abstimmung zuerst mit Auslassung des Wortes „fassionsmäßig“ erfolgen sollte, weil dann alle Herren, welche dafür sind, mitstimmen können, und daß dann erst über den Paragraph mit dem Worte „fassionsmäßig“ abgestimmt werden soll.

Landeshauptmann: Es ist das ein Gegenstand individueller Auffassung. Bei jeder Abstimmung pflegt man das Mehrere, in welchem das Mindere schon enthalten ist, zuerst zur Abstimmung zu bringen. Es ist also der Paragraph zuerst in der weitläufigeren Fassung und, wenn er so verworfen wird, dann in der engeren Fassung zur Abstimmung zu bringen. Es ist dies ganz analog mit einer höheren und geringeren Ziffer. Wenn aber der Herr Abgeordnete einen Werth auf das umgekehrte Verfahren legt, — unlogisch ist es auch nicht. Wenn ich aber dem Wunsche des Herrn Dr. Rechbauer nachkomme, so muß ich zu diesem Paragraphen, wenn er angenommen ist, das Wort „fassionsmäßig“ als Zusatzantrag zur Abstimmung bringen; hierauf liegt mir aber kein Antrag vor und ich muß daher gestehen, daß ich doch nicht in der Lage bin, auf diese Weise vorzugehen.

Berichterstatter Dr. H. v. Waser: Der Antrag des Dr. Rechbauer muß im Zusammenhange genommen werden; denn der zweite Theil, welchen er beifügt, setzt voraus, daß das Wort „fassionsmäßig“ wegbleibt. Daher glaube ich,

daß es nicht angeht, das Wort „fassionsmäßig“ hier wegzulassen, weil sein Antrag, sowie der des Abgeordneten Wannisch dieses Wort beseitigt wissen wollen. Ich meine, es liegen drei Anträge vor, der Antrag des Ausschusses, der Antrag des Dr. Rechbauer und der des Abgeordneten Wannisch. Es ist nun zu erwägen, welcher von diesen Anträgen der weitere ist, und nach dieser Ordnung hat die Abstimmung zu erfolgen. Ich glaube aber nicht, daß man den Antrag zerreißen und ihn zerrissen zum Gegenstande der Abstimmung machen kann. Daher überlassen wir es dem Ermessen des Herrn Präsidenten, welcher von diesen drei Anträgen der weitere ist.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer an, da ich finde, daß die correcte Abstimmung darin besteht, daß zuerst über den §. 5 mit Auslassung des Wortes „fassionsmäßig“ abgestimmt werde; denn wird das Wort „fassionsmäßig“ ausgelassen, so kann Jeder, der überhaupt für den Paragraph ist, mitstimmen. Dann erst soll das Wort „fassionsmäßig“ besonders zur Abstimmung gebracht werden, das heißt, die Frage, ob die Einschaltung des Wortes „fassionsmäßig“ zugegeben wird. Entweder wird sie zugegeben oder nicht.

Wird das Wort „fassionsmäßig“ eingeschaltet, dann ist nach meiner Ansicht über den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer gar nicht mehr abzustimmen, — weil eben das Wort „fassionsmäßig“ schon die Art der Erhebung seines Einkommens enthält, und der Zusatzantrag des Herrn Dr. Rechbauer eine besondere Erhebung des Einkommens von Fall zu Fall wünscht, — wohl aber wird in diesem Falle über den Zusatzantrag des Herrn Advokaten Wannisch abgestimmt werden müssen, weil der bestimmt, wie die Fassion zu controliren sei.

Wird das Wort „fassionsmäßig“ nicht angenommen, so entfällt der Antrag des Herrn Abgeordneten Wannisch, weil dann von einer Controlirung der Fassion nicht mehr die Rede sein kann, und es kommt der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Abstimmung.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich erlaube mir, einen Antrag dahin zu stellen, daß zuerst über den Antrag des Ausschusses mit dem Worte „fassionsmäßig“ abgestimmt werde. Wenn dieser Antrag angenommen wird, so entfällt dadurch der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, weil dieser eben dadurch bedingt ist, daß das Wort „fassionsmäßig“ auszubleiben habe. Es könnte aber dann noch eine Einschränkung des Ausschuss-Antrages dadurch stattfinden, wenn der Zusatz-Antrag des Herrn Advokaten Wannisch angenommen würde, dahin nämlich, daß die Fassion bestätigt werden müsse.

Ich glaube daher, es wäre passend, wenn zuerst der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht würde; würde er angenommen, so wäre der Zusatz-Antrag des Herrn Advokaten Wannisch zur Abstimmung zu bringen und

der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer entfiel; würde der Antrag des Ausschusses nicht angenommen, so würde dann das Wort „faffionsmäßig“ auszulassen und dann der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Abstimmung zu bringen sein.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Dr. N. v. Waser: Diese Sache ist meines Erachtens sehr einfach. Ich theile ganz die Ansicht des Dr. Josef v. Kaiserfeld und glaube, mein sehr geehrter und gelehrter Freund Moriz v. Kaiserfeld hat sich dieses Mal darin geirrt, indem er eine Negation zuerst zum Gegenstande einer Abstimmung machen will. Es geht doch nicht an, gegen einen positiven Ausschuß-Antrag eine Negation dadurch hinzustellen, indem der Ausschuß-Antrag mit Negirung des Wortes „faffionsmäßig“ zur Abstimmung kommen soll. Das geht nicht an; sondern es ist nur zu erwägen, welcher Antrag weiter reiche. Ich hätte geglaubt, es sei nicht zuerst der Ausschuß-Antrag zur Abstimmung zu bringen, sondern zunächst der Antrag des Abgeordneten Wannisch, welcher der weiteste ist, dann der Ausschuß-Antrag und dann erst der des Dr. Rechbauer.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Nur gegen den Anwurf, daß ich eine Negation zur Abstimmung beantrage, möchte ich mich verwahren. Ich glaube, kein Mensch, welcher den Satz des §. 5 liest: „Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe ein Jahres-Einkommen von mehr als 500 fl. ö. W. abwirft,“ wird in diesem Satze eine Negation finden.

Landeshauptmann: Ich theile die Ansicht des Hrn. Dr. Josef v. Kaiserfeld, da sie mit dem Antrage, welchen ich ursprünglich gestellt habe, vollkommen zusammenfällt. Ich würde bei dieser Fragestellung beharren, und zwar vorzugsweise aus dem formellen Grunde, weil mir ein Antrag nicht vorliegt, nach welchem ich, wenn ich den §. 5 ohne das Wort „faffionsmäßig“ zur Abstimmung gebracht hätte, darüber abstimmen lassen könnte, ob das Wort „faffionsmäßig“ einzufügen ist. Ein Antrag, welcher speziell nur auf die Einfügung des einen Wortes geht, liegt nicht vor, und da ich gezwungen bin, jeden Antrag genau in derselben Formulirung zur Abstimmung zu bringen, wie er vorliegt, so kann ich in dieser Weise nicht abstimmen lassen. Ich proponire nochmals, daß die Abstimmung in der Weise, wie ich sie ursprünglich beantragt habe, vorgenommen werde; nämlich zuerst über den Ausschuß-Antrag, dann, wenn dieser gefallt sein sollte, über denselben, jedoch mit Auslassung des Wortes „faffionsmäßig“ abzustimmen und nach Umständen, je nachdem das Wort „faffionsmäßig“ angenommen oder nicht angenommen ist, dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Wannisch in dem einen, und den des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer in dem andern

Falle, zur Abstimmung zu bringen. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

§. 5 seinem vollen Inhalte nach lautet: (Liest den §. 5 des Gesetzes.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Diejenigen Herren, welche den §. 5 ohne das Wort „faffionsmäßig“ annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Unter solchen Umständen entfällt der Antrag des Hrn. Abgeordneten Wannisch und kommt der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Abstimmung, nämlich, daß beigelegt werde: „Das Jahres-Einkommen wird von der politischen Behörde mit Zuziehung des Patrons, des Pfründners oder im Falle die Pfründe erlediget ist, des Decanates, den betreffenden Gemeinde-Vorständen und Sachverständigen erhoben.“ Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir gehen nun zu §. 6 über; er lautet: (Liest den §. 6 des Gesetzes.) Von Seite des Ausschusses liegt keine Begründung vor, weil er übereinstimmend mit dem im vorigen Jahre gefaßten und von der Regierung angenommenen Beschlusse ist. Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bitte diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 7 lautet: (Liest §. 7 des Gesetzes.) Wer wünscht zu §. 7 zu sprechen?

Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser. (Liest die Begründung zum §. 7 im L. T. Z. 42, S. 4.)

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Der Zusatz zu diesem Paragraphen ist selbstverständlich, und es wird auch von Seite der Regierung gar nichts dagegen eingewendet.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu §. 7 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.) Ich bringe also den Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 7 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 8 lautet: (Liest den §. 8 des Gesetzes.) Die Begründung zu diesem Paragraphen wird der Herr Berichterstatter vortragen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser: (Liest die Begründung zum §. 8 im L. T. Z. 42, S. 4.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraphen zu sprechen?

Abg. Graf Rhünburg (Großgrundbesitz.): In der allgemeinen Debatte schien der Herr Berichterstatter darauf hindeuten zu wollen, als ob ich den Patron von jeder Beitragsleistung befreit wissen wollte. Nach dem soeben Vernommenen aber will ich, um Wiederholungen zu vermeiden, die nur ein Zeitverlust wären, nicht weiter auf jene Gründe eingehen, welche damals für meinen Antrag sprachen, der sich nämlich nur darauf erstreckte, jenes billige Ausmaß zu finden, welches dem Patron aus den entwickelten Gründen anzusprechen vielleicht gestattet war. Ich erlaube mir nur folgenden Antrag zu stellen: „Derselbe hat, insoweit nicht privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmen, den **v i e r t e n** Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfarreinkommen zu bestreiten bleibt.“

Ich erlaube mir aber auch aus dem Grunde, weil, wenn auch der Beitrag im Allgemeinen minder bestimmt ist und die Einzelnen in der Gemeinde mit einer minderen Ziffer trifft, er doch für den Patron das Hundertfache, ja das Tausendfache beträgt, weil es ferner ihm manchmal schwer fallen dürfte, sogleich die Mittel beizuschaffen, um diesen Betrag augenblicklich zu erlegen, und es daher, da auch den Pfriündnern Jahresraten zugestanden sind, in der Billigkeit gelegen wäre, auch dem Patron Raten zur Berichtigung der Einzahlung des ihn treffenden Tausens zu gestatten, den weiteren Antrag zu stellen: „Die Einzahlung des Beitrages kann auf ein Jahr vertheilt werden.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Der Brennpunkt dieses Gesetzes liegt unstreitig in den §§. 8 und 11. In §. 8 wird der Patron zur Bestreitung eines aliquoten Theiles des Bauaufwandes verpflichtet, jedoch nach der Regierungs-Vorlage o h n e Abschlag der Hand- und Zugarbeiten; nach dem Antrage ihres Ausschusses mit Abschlag derselben. Die Tendenz der Regierungs-Vorlage ist unzweifelhaft und unstreitig dahin gehend, dem Patron die Leistung zu erleichtern, ohne deshalb die Gemeinden zu überbürden und das Provisorium, welches durch den Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1849 geschaffen wurde, endlich zum Abschluß zu bringen. Ich habe in der 34. Sitzung des hohen Landtages vom vorigen Jahre die Ehre gehabt, die Genesis des Patronatsrechtes und der Patronatsverpflichtungen zu skizziren, und erlaube mir zur Vermeidung von Wiederholungen, mich darauf zu berufen. Wenn nun die Regierungs-Vorlage den Patron im §. 8 künftig mit einem Drittel seiner bisherigen Bürde belasten will, so kommt sie den frühen Gewohnheiten und selbst den positiven Gesetzen viel näher und berücksichtigt die auf den

Kostenpunkt einfließenden Verhältnisse viel besser, als wenn sie diesen Quotienten noch mehr erweitern würde. Nach der Gepflogenheit vor dem Jahre 1782 war der Patron nur dann verpflichtet einen Beitrag zu leisten, wenn er sich freiwillig dazu herbeigelassen hat; und es war die Patronatsverpflichtung dadurch bedingt, daß der Patron auch aus dem Kirchenvermögen einen Vortheil zu ziehen berechtigt war. Vom Boden der Kirchengesetzgebung aus kam eine Verpflichtung zur Beitragsleistung durchaus nicht angenommen werden, oder eigentlich nur dann, wenn er vom Kirchenvermögen selbst einen Vortheil genossen hat. Ein solcher Beweis dürfte aber, wie ich glaube, dermalen nicht geliefert werden können. Nach den positiven österreichischen Gesetzen vom Jahre 1782 bis 1807 war der Patron nur zur Leistung der Professionisten-Arbeiten verpflichtet; nach dem Normale vom Jahre 1807 wurden ihm die Professionisten- und Materialienkosten aufgebürdet; nach dem Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1849 gründet sich seine Patronatsverpflichtung auf ein freiwilliges Ueber-einkommen, und die Behörden waren verpflichtet, nur absolut nothwendige Bauten in Vollzug zu setzen.

Wenn demnach nach der Regierungs-Vorlage der Patron in Zukunft nicht nach dem Hofdecrete vom Jahre 1807 im Grunde einer vom Jahre 1807 bis 1849 geschenehen Ueberbürdung, sondern analog seiner vom Jahre 1782 bis 1807, also durch 25 Jahre, und vom Jahre 1849 bis gegenwärtig viel geringeren Leistung und zwar nach seiner früheren durchaus nicht obligatorischen Verpflichtung von vielen Jahrhunderten zur Beitragsleistung verpflichtet wird, so muß wohl in die Wagschale gelegt werden, daß der Patron dermalen auch als Concurrent in der Gemeinde in die Concurrenz tritt. Es kann ferner nicht unberücksichtigt bleiben, daß es auch nach dem Concurrenz-Normale vom Jahre 1807 Fälle gegeben hat, und zwar nicht ganz vereinzelt, in welchen der Patron nur die Professionisten-Arbeiten bestritt. Wenn sich auch die Dominien und die eingeschulden Grundobrigkeiten der allerhöchsten Intention Seiner Majestät gemäß zur Beistellung der Baumaterialien unentgeltlich herbeigelassen haben, so kann doch nicht übersehen werden, daß der Preis der Professionisten-Arbeiten und der Materialien seit dem Jahre 1807 namhaft gestiegen ist, und daß bei dem Bestande der Dominien dem Patron selten die Material-Beistellung um den Erzeugungspreis entgangen ist. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die Preise der Fuhr- und Handrobot seit dem Jahre 1807 auch bedeutend gestiegen sind, so muß doch in Erwägung gezogen werden, daß die Gemeinden diese Leistungen und Arbeiten in natura zu prästiren im Stande gewesen sind, und daß sie dieselben nicht allerorts und immer besser und entsprechender verwertzen konnten. Es muß ferner nicht übersehen werden, daß die Dominien nun alle in der Gemeinde mit in

die Concurrrenz treten und daß die Gemeinden auch durch die Antheilnahme am peculium ecclesiae und eventuell auch der Beitragsleistung des Pfründners einen Vortheil haben.

Der Patron vom Jahre 1864 wird nach meiner Ansicht durch das Drittel seiner bisherigen Last nicht weniger empfindlich getroffen, als der Patron vom Jahre 1807, wenn noch erwogen wird, daß an den Patron mit Rücksicht auf die durch die Vermehrung der Bevölkerung nothwendig eingetretene Vermehrung der Kirchen und Pfründengebäude und durch den gesteigerten Baukunstsum bei weitem höhere Anforderungen gestellt werden.

Ich nehme auch von dem vom Herrn Berichterstatter für die Regierungs-Vorlage angeführten Billigkeitsgrundsätze Act, welcher sagt: Qui habet commodum, sentiat onus. Die Last ist dem Patron geblieben, die Vortheile sind geschwunden und die Ehrenrechte sind, wie bekannt, wohl werthlos geworden. Ist der Patron in der Gemeinde begütert, so wird er wohl an den Vortheilen der Kirche und an den Segnungen derselben und ihrer Diener im Verhältnis zur ganzen Gemeinde gewiß geringere Vortheile genießen und correcter Weise nach der Regierungs-Vorlage mit Rücksicht auf seine Besteuerung in die Concurrrenz gezogen werden. Ist er aber nicht begütert oder ein öffentlicher Fond, der ab aerario subventionirt wird, so genießt er gar keine Vortheile und es bleibt ihm nur die Last.

Ich erlaube mir daher aus diesem Grunde dem hohen Hause die Annahme der Regierungs-Vorlage zu empfehlen. Sollte jedoch, nachdem gerade die Regierung bei diesem Paragraph allein zu stehen scheint, nicht von jener Seite Unterstützung kommen, von welcher Seite ich sie am meisten erwartet hätte, so kann ich auch erklären, daß die Regierung gegen die Fassung des Ausschuß-Antrages keine Einwendung erhebt.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. **Graf Lamberg** (Großgrundbesitzer): Nach der gründlichen Darstellung des Herrn Regierungs-Commissärs und nach den früher vorausgegangenen Erläuterungen des Herrn Berichterstatters, wonach alle Verhältnisse zu berücksichtigen sind, vorzüglich aber das in's Auge zu fassen ist, daß die Pflicht des Patrons keine ursprüngliche, sondern nur eine octroirte ist, glaube ich den billigsten Ausweg darin finden zu können, daß man entweder die Regierungs-Vorlage, so wie sie ist, annimmt, oder daß man, wie der Herr Berichterstatter und der Ausschuß vorgeschlagen haben, in dem Falle, wenn in die Bauconcurrrenz-Summe auch der Beitrag der Hand- und Fuhrarbeiten aufgenommen wird, dafür dem Patron den 4. Theil zuweist.

Ich beantrage also entweder die Annahme der Regierungs-Vorlage, wie sie ist, oder, wenn man schon von dem Grundsatz ausgeht, daß die ganze Bau-Summe, also auch

die Leistungen der Fuhr- und Handarbeiten, in die Concurrrenz eingezogen werden, daß für diesen Fall der 4. Theil als Patronatsbeitrag angesehen werde. Die Begründung finde ich vollkommen durch den Herrn Regierungs-Commissär und dem Herrn Berichterstatter unseres Ausschusses gegeben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Grafen Rhünburg zur Unterstützung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Es fällt der erste Theil dieses Antrages mit dem Antrage des Hrn. Grafen Lamberg zusammen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist nicht hinreichend unterstützt.

Der Antrag des Herrn Grafen Lamberg geht auf Annahme des Paragraphes, wie er vom Ausschusse beantragt ist, nur mit Abänderung der Worte: „dritten Theil“ in: „vierten Theil.“

Abg. **Graf Lamberg** (Großgrundbesitzer): Das heißt für den Fall, daß man in die Bauconcurrrenz-Summe auch den Beitrag der Hand- und Fuhrarbeiten hineinzieht.

Landeshauptmann: Der Antrag ist also eventuell, wenn die Regierungs-Vorlage nicht angenommen wird. Diejenigen Herren, welche den eventuellen Antrag des Hrn. Grafen unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben? (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Ritter v. Waser:** Nachdem die Anträge der beiden Herren Abgeordneten Grafen Rhünburg und Lamberg keine Unterstützung gefunden, so liegt mir auch nicht die Verpflichtung ob, auf dieselben einzugehen und die Ausschuß-Anträge in dieser Beziehung zu vertheidigen. Ich werde daher nur Einiges dem entgegen, was der Herr Regierungs-Commissär zur Vertheidigung der Regierungsvorlage vorgebracht hat.

Es ist allerdings wahr, man will die Lage des Patrons erleichtern, es ist billig und gerecht, daß seine Last im Wege der Reform allmählich vermindert werde. Allein wir müssen dabei auch bedenken, daß jedes Atom, welches wir in dieser Beziehung von den Schultern des Patrons nehmen, sehr schwer auf den anderen concurrirenden Theil zurückfällt. Es ist zwar eingewendet worden: Warum soll denn der Patron sine commodo eine so schwere Last tragen? Meine Herren! Das ist zwar richtig aber eben deswegen bleibt das kirchliche Patronat eine öffentliche Last. Ich bitte auch zu berücksichtigen, daß für die Gemeinden, die sehr schwer getroffen werden, gar kein anderer Verpflichtungs-Grund vorhanden ist, weshalb man sie so sehr in Anspruch nimmt, als gerade der Satz: quia habent commodum. Man darf jedoch bei dieser Vertheilung der

Lasten nicht Alles auf die Schultern der Gemeinden wälzen, weil, wie ich gesagt habe, jede Gesetzgebung die Ausföhrbarkeit der Maßregel überlegen muß. Wenn Sie endlich bedenken, was den Gemeinden bezüglich der Aufhebung des gesetzlichen Schul-Patronates in Aussicht steht, wenn Sie bedenken, welche Auslagen ihnen auch durch die neue Gemeinde-Ordnung werden verursacht werden, so muß man bezüglich der Concurrrenz zu Kirchenbauten die Gemeinden schonen. Man kann die Lage des Patronates beklagen; aber vorläufig ist es nicht möglich, den Patron von dieser Last ganz zu befreien.

Man hat sich diesfalls auch auf die Kirchengesetze berufen und gesagt: Nach den Kirchengesetzen war der Patron bezüglich der Beitragleistung zu Kirchen-Baulichkeiten zu gar nichts verpflichtet; ausgenommen er hat aus dem Kirchen-Vermögen oder durch Zehente einen Nutzen gezogen. Meine Herren! Dieser Satz in seiner Allgemeinheit ist auch nach den Kirchengesetzen nicht unbestritten. Die Kanonisten und diejenigen, welche mit den Beschlüssen des Concilium von Trient bekannt sind, werden wissen, daß es sich hier um ein Comma handelt; es heißt nämlich: patronus et alios qui emolumenta etc. Es fragt sich, wo steht das Comma? Steht es nach patronus, so ist der Patron auch dann verpflichtet, wenn er keine Emolumente bezieht; steht es nach alios, so ist er nur verpflichtet, wenn er die Emolumente hat. Das ist ein Satz, welchen die Kirchen-Rechtslehrer nicht ausgetragen und als streitig belassen haben. Man kann also nicht unbedingt behaupten, daß der Patron nach Kirchen-Gesetzen keine Last auf sich gehabt habe; obgleich ich mich für die letztere Ansicht ausspreche und glaube, daß nach den Kirchen-Gesetzen die äußere Verpflichtung zu Beiträgen nicht statt hat. Hat der Patron seine Beiträge freiwillig nicht geleistet, so wurde er förmlich abgesetzt, und ein anderer Patron bestellt, der die Last auf sich nahm.

Uebergend auf die positiven Gesetze Oesterreichs, so waren allerdings vom Jahre 1785 bis 1807 die Dominien verpflichtet, die Bau-Materialien zu leisten; allein ich bitte zu berücksichtigen, daß seit 1807 die Patronen eigentlich verpflichtet waren, zwei Drittel zu bezahlen; denn in der Regel haben seit 1807 die Dominien die Materialien höchstens um den Erstehungspreis aber nicht unentgeltlich geliefert. Das Kirchen-Vermögen und das Pfründen-Einkommen konnten wenig beitragen. Im Jahre 1849 wurde, weil man das ganze Verhältniß in suspenso belassen mußte, der Wunsch ausgesprochen, ein Uebereinkommen zwischen den concurrirenden Factoren zu erzielen. Einem solchen Uebereinkommen steht aber auch heute nichts entgegen, wenn auch dieses Gesetz acceptirt wird. In dieser Beziehung also ändert sich das Sachverhältniß gar nicht. Wenn eine Gemeinde sich herbeiläßt, dem Patrone etwas nachzusehen, so wird es gar keinem

Aufstande unterliegen. In der Regel also hatten die Patrone bisher effectiv zwei Drittel pflichtmäßig zu leisten. Wenn wir ihm nun ein Drittel nur auferlegen, so trifft ihn eine billige und eine gerechte Erleichterung seiner Last.

Was endlich den Vertheilungs-Modus anbelangt, so wurde gegen die Bemerkung des Ausschusses, daß dieser Vertheilungs-Modus der Sachlage nicht entspreche, nichts vorgebracht. Von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs wurde ferner bemerkt: man müsse diejenigen Patrone berücksichtigen, die auch Gemeinde-Mitglieder sind. Wenn nun die Hand- und Zugarbeiten nicht in vorhinein abgezogen und lediglich auf die Gemeinden gelegt werden, sondern wenn deren Werth in den Totalkostenbetrag eingerechnet wird, so müssen die Patrone als solche davon ein Drittel percipiren und dabei auch als Gemeinde-Mitglieder concurriren; sie müßten daher für die nämliche Sache zweimal zahlen, und dies wäre ungerecht. Meine Herren! Erstens sind der Fälle, in welchen die Patrone auch Gemeinde-Mitglieder sind, in Steiermark wenige; indem von bei 563 bestehenden Kirchen-Patronaten nur in einem fünften Theile die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Patron auch zugleich Mitglied der Gemeinde ist.

In den übrigen Fällen steht das Patronat den Fonds, dem Aerar, den hochw. Bischöfen zu; auf Private fällt es nur im fünften Theile. Aber selbst angenommen, so bleibt die Last des Patronats als Gemeindemitglied immer dieselbe, es handelt sich jetzt nur darum, um wie viel er mehr nach dem Ausschuss-Antrag zu zahlen hätte. Da bitte ich Ihre Aufmerksamkeit auf das Minimum zu lenken, um welches er nach dem Antrage des Ausschusses mehr zu zahlen hätte, als nach der Regierungs-Vorlage: um ein Drittel vom Drittel, das heißt um ein Neuntel. Die ganze Differenz ist also ein Neuntel! Wir haben durch den Antrag des Ausschusses nicht nur in materieller, sondern ich glaube auch in formeller Beziehung Jedem das Seine gelassen. Dieses Neuntel ist wahrlich nicht zu hart.

Daß man dem Patrone auch die Möglichkeit offen lasse, Raten zu zahlen, würde allerdings eine Berücksichtigung verdienen; allein worin läge für die Nachzahlungen die Sicherheit? Beim Beneficiaten ist es eine Reallast; bezüglich des Patron kann man es nicht für eine Reallast erklären; auch ist kein Fond da, der dem Patrone Vorschüsse leisten würde, so wie dies beim Beneficiaten der Fall ist.

Ich glaube daher den Antrag des Ausschusses dem h. Landtage empfehlen zu dürfen.

Landeshauptmann: Die Anträge, die zu diesem Paragraphen gestellt wurden, sind nicht unterstützt. Bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Grafen Lamberg, der die Regierungs-Vorlage zu seinem Antrage macht, (Rufe: Ist ebenfalls nicht unterstützt!). Es kommt sonach §. 8 des Ausschuss-Antrages zur Abstimmung. (Rief denselben noch-

maß.) Diejenigen Herren, welche den Paragraph annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 9 lautet: (liest §. 9 des Gesetzes.) Es liegt zu diesem Paragraphe keine Begründung von Seite des Ausschusses vor. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich um die Abstimmung über diesen Paragraphen. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 10 lautet: (liest §. 10 des Gesetzes.)

Berichterstatter **Dr. Ritter v. Waser** (liest die Begründung zu §. 10 in L. T. B. 42, S. 6.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Paragraph zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 10 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 11 lautet: (liest §. 11 des Gesetzes.) Hier ist eine Aenderung gegenüber des im vorigen Jahre gefaßten Beschlusses nicht beantragt. Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen?

Abg. **Bayer**, (Großgrundbesitzer.): Ich erlaube mir zu diesem Paragraphen zwei Zusatzanträge zu stellen.

Nach den bisherigen Gesetzen waren nur die behauften Pfründen der Concurrenzpflichtigkeit unterworfen; die unbehaften hatten keinen Beitrag geleistet. Um nun die vorliegende Bestimmung nicht auch auf die unbehaften Realitäten auszudehnen, möchte ich den Antrag stellen, daß nach dem Worte: „Besteuerung“ eingeschaltet werde: „der behauften Realitäten.“

Der zweite Antrag geht dahin, nach dem Worte: „Glaubensgenossen“ zu setzen: „insoferne sie die concurrenzpflichtige Realität selbst bewirthschaften.“ Ein Factum dürfte die Nützlichkeit dieses Antrages beleuchten. Ein Geschäftsmann, der in Wien lebt, kauft, um sein Geld zu placiren, in Steiermark eine Realität, dessen Besteuerung beiläufig ein Drittel der ganzen Pfarre ausmacht. Er ist nicht Katholik, nun verpachtet er diese Realität an den katholischen Verkäufer; dadurch wird dieselbe, weil sie ein Katholik besitzt, von der Beitragsleistung frei. Ich wünsche nun, daß ausgesprochen werde, daß diese Befreiung nur dann einzutreten habe, wenn der akatholische Eigenthümer die Realität selbst bewirthschaftet.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe beide Anträge zur Unterstützung

§. 11 würde nach dem Antrage Nr. 1 lauten:

„Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des 5. Hauptstückes des Gemeinde-Gesetzes in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse aufzubringen. Ist hierzu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Maßgabe der direkten Besteuerung der behauften Realitäten mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen zu geschehen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der zweite Antrag geht dahin, nach dem Worte: „Glaubensgenossen“ zu setzen: „insoferne sie die concurrenzpflichtige Realität selbst bewirthschaften.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dr. Ritter v. Waser**: Ich glaube den ersten Zusatzantrag des Herrn Abg. Bayer durch einen Satz beseitigen zu können; er widerstreitet der so oft betonten Autonomie der Gemeinden. Wenn das Gesetz etwas als eine Communal-Angelegenheit erklärt und wir selbst jetzt in die Autonomie der Gemeinden eingreifen und ihnen gesetzlich vorschreiben wollen, wie sie diese Umlagen zu vertheilen haben, würden wir in Widerspruch mit Vielem kommen, was hier in diesem Hause schon oft gesprochen und auch beifällig aufgenommen worden ist. Ich glaube, hiemit entfällt der erste Theil.

Ganz etwas Anderes ist es mit dem zweiten Theile des Antrages. Mit demselben hat der Herr Abgeordnete ein Thema berührt, welches in vielen Staaten schon zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hat. Ich muß mich entscheiden gegen diesen Antrag aussprechen. Ich ehre die Regierungsvorlage vorzüglich deshalb, weil sie den confessionellen Standpunct rein gewahrt hat. Wir sollen nicht die Katholiken verpflichten, zu den gottesdienstlichen Häusern und dem übrigen Aufwande der Katholiken beizutragen. Müssen es die Katholiken auch zu akatholischen Kirchen-Zwecken? Gewiß nicht. Worin läge nach Bayer's Antrag die Gleichberechtigung des Religions-Bekennnisses. Endlich ist die Beitragspflicht der Gemeinden eine Reallast? Ist sie eine auf Grund und Boden haftende? Ich glaube nicht. Es ist eine persönliche Verpflichtung, welche den Einzelnen als Theilnehmer der katholischen Kirche obliegt. Ich glaube daher wir würden in dieser Beziehung nicht den Ansichten entsprechen, welche ich als von der Mehrzahl des Hauses vertreten ansehe, wenn wir davon, ob die Katholiken ihre Realitäten selbst bewirthschaften oder nicht, es ab-

hängig machen, ob sie zur Baulast für katholische Kirchen beitragen sollen oder nicht. Ich muß mich daher für meine Person, denn ich habe nicht Gelegenheit den Ausschuss darüber zu hören, auch gegen den zweiten Theil des Bayer'schen Antrages aussprechen.

Landeshauptmann: Es sind beide Anträge Zusatz-Anträge. Es kommt daher zuerst der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und über die Zusatz-Anträge wird nachträglich abgestimmt werden.

Der erste Satz des §. 11, zu welchem kein Zusatz-Antrag gestellt wurde, lautet:

„Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des 5. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse aufzubringen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der zweite Satz lautet:

„Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Maßgabe der direkten Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen zu geschehen.“

Ueber diesen Satz muß früher abgestimmt werden, ehe die Zusatzanträge zur Abstimmung gelangen können. Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der dritte Zusatz des Antrages des Herrn Abg. Bayer geht dahin, es möge nach dem Worte „Besteuerung“ eingeschaltet werden: „der behafteten Realitäten.“ Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Der zweite Zusatzantrag geht dahin, daß nach dem Worte „Glaubensgenossen“ eingeschaltet werde „insofern sie die concurrenzpflichtige Realität selbst bewirthschaften.“ Diejenigen Herren, welche für diese Einfügung sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Wir kommen nun zu §. 12 (liest denselben.) Hier ist gegenüber dem, was im vorigen Jahre beschlossen wurde, eine Aenderung von Seite des Ausschusses nicht beantragt worden.

Abg. **Dr. Rechbauer** (Graz): Ich bitte um das Wort. Ich will mir erlauben zum zweiten Alinea dieses Paragraphen im Zusammenhange mit dem nächsten Paragraphen einen Antrag zu stellen; aber schon jetzt anknüpfend an das, was schon vorhin ausgesprochen wurde, bemerken, daß in einem deutschen Gesetze, ein deutsches Wort statt „Comité“ gesetzt werde. Ich erlaube

mir daher den Antrag, daß jetzt beide Paragraphen behandelt werden.

Landeshauptmann: Ich werde somit §. 13 zur Vorlesung bringen. (Liest denselben.)

Berichterstatter **Dr. R. v. Waser** (liest die Begründung zu §. 13 in L. T. Z. 42 Seite 6—7.)

Landeshauptmann: Herr Mosdorfer hat das Wort.

Abg. **Mosdorfer** (Hartberg): Zu nicht wenigen Pfarren Steiermarks gehören nur wenige concurrenzpflichtige Gemeinden. Wenn nun die Wahl des Comité's nur den Vorständen obliegt, so haben nur wenige Personen zu wählen, und es steht daher zu befürchten, daß entweder die Wahl einseitig oder parteiisch stattfindet. Ich glaube, es sollten auch die Gemeinde-Ausschüsse zur Wahl herbeigezogen werden und §. 13 hätte dann zu lauten: „Dieses Comité, oder wenn ein deutscher Ausdruck beliebt würde, dieser Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vorsteher und Ausschüsse der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden u. s. w.“

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. **Dr. Rechbauer:** Der Beschluß, der in dieser Beziehung vom hohen Landtage gefaßt wurde, erfolgte über Antrag des hochverehrten Herrn Fürstbischofs von Seckau. Ich habe diesen Antrag damals freudig aufgegriffen, weil ich darin eine Verwirklichung des eigentlichen konstitutionellen Prinzipes auch auf diesem Boden gefunden habe, nach dem bereits heute zitierten Satze: „Jene, die mit thaten, sollen auch mit rathen.“ Nachdem nun die Gemeinden concurrenzpflichtig sind, sollten auch die Gemeinden selbst diejenigen Männer wählen dürfen, welche in ihrem Namen für die Vertheilung der Concurrenzpflicht zu sorgen, überhaupt die ganze Angelegenheit in ihre Obforge zu nehmen haben. Es scheint mir daher ganz gerechtfertigt, wenn die zahlungspflichtigen Gemeindeglieder auch das Recht haben, jenen Sonderausschuss zu wählen und ich kann die Gründe, die dagegen von Seite des Ausschusses heute aufgeführt worden sind, nur theilweise für haltbar erkennen, theilweise aber durchaus nicht.

Um das darzuthun, erlaube ich mir nur auf den Umstand aufmerksam zu machen; daß nach dem vorjährigen Antrage, der auch vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben worden ist, unter allen Umständen ein Sonder-Ausschuss zu bilden wäre, welcher die Kirchenconcurrenz-Angelegenheit zu besorgen hätte. Ich bin nun bereit und ganz gerne geneigt, von diesem allgemeinen Satze abzugehen, und mich jener Bestimmung anzuschließen, wie sie ursprünglich in der Regierungsvorlage war, und auch heuer vom Ausschusse beantragt wird, nämlich,

daß nur in jenem Falle ein Sonder-Ausschuß — denn diesen Ausdruck möchte ich statt des fremden Wortes „Comité“ wählen — zu bilden sei, wenn mehreren Gemeinden oder mehreren Theilen derselben die Erhaltung einer Kirche zugewiesen ist. Ist nur eine einzige Gemeinde konkurrenzpflichtig, so ist, da diese Angelegenheit eine einfache Communal-Angelegenheit ist, der legale Ausschuß ohnehin auch berufen, diese Angelegenheit als eine gewöhnliche Communal-Angelegenheit zu behandeln. In einem solchen Falle bedarf es daher nicht der Bestellung eines Sonder-Ausschusses. Etwas anderes aber ist es, wenn mehrere Theile von Gemeinden oder mehrere Gemeinden konkurrenzpflichtig sind, da muß ein eigenes Organ geschaffen werden, welches diese Angelegenheiten besorgt. Dieses Organ kann eben nicht der Ausschuß Einer Gemeinde sein, weil derselbe sich nur auf das Territorium der Gemeinde bezieht, für welche er gewählt ist. Dieses andere Organ, das zu wählen ist, soll eben dieser besondere Kirchenbau-Ausschuß, oder wie man ihn nennen mag, aber jedenfalls ein Ausschuß sein.

Wenn nun im Ausschuß-Berichte gesagt wird, daß durch die Creirung eines solchen Ausschusses eine höhere Gemeinde geschaffen wird; so ist das unrichtig. Der Begriff einer höheren Gemeinde setzt jedenfalls eine Berufungs-Instanz, eine Gemeinde mit weitgehenderen und größeren Befugnissen, jedenfalls auch mit der des Eingreifens in Aktionen der unteren Gemeinden voraus. Das ist aber hier nicht der Fall, da nur ein Organ für eine Angelegenheit geschaffen wird, welche mehreren Gemeinden gemeinschaftlich ist.

Dieser Vorgang bei Schaffung eines Sonder-Ausschusses durch freie Wahl aller berechtigten Gemeindeglieder kann nach meiner Anschauung den Kirchengesetzen auch nicht widerstreiten; dafür bürgt eben, daß Seine fürstbischöfliche Gnaden selbst der Antragsteller war.

Auch den weltlichen Gesetzen widerspricht diese Wahl in keiner Richtung. Denn der §. 81 der Gemeindeordnung gestattet ja, daß sich mehrere Gemeinden zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten zusammen thun. Es kann daher kein Hinderniß obwalten, daß solche Angelegenheiten, wie z. B. die Kirchenconcurrentz-Angelegenheit durch ein eigenes Organ besorgt werden.

Es ist weiter gesagt worden, daß es bei diesem Modus vorkommen könnte, daß der Ausschuß nur von einer Gemeinde gewählt würde und nicht von allen. Dieses Gebrechen könnte aber auch dann eintreten, wenn nach dem Ausschuß-Antrage die Gemeinde-Vorstände wählen. Ich glaube vielmehr, daß in diesem Falle es noch eher eintreten könnte, als wenn sämtliche Gemeindeglieder zu wählen haben.

Aber triftiger scheint mir der letzte Grund zu sein, nämlich die Rechtsgefährdung der Partei, welche der

Ausschuß darin erkennt, daß der Patron Mitglied eines Ausschusses sei, in dem er allen Majorisirungen unterliegt; in dieser Beziehung erachte ich den Ausschuß für gerechtfertigt. Die Angelegenheit ist eine reine Communal-sache und soll lediglich von der Commune durch ihre Vertreter besorgt werden, und der Patron soll keinen Einfluß darauf haben. Ich finde es daher gerechtfertigt, daß der Patron an dieser Besorgung nicht Theil nimmt.

Mein Antrag geht daher dahin:

Es sei im §. 12 im zweiten Alinea anstatt des Wortes „Comité“ der Ausdruck „ein besonderer Ausschuß“ zu setzen.

§. 13 hätte dann zu lauten:

„Dieser Sonder-Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern und ist durch direkte Wahl aller nach der Gemeindeordnung wahlberechtigten Pfarreinassen mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen; für die hiermit verbundenen baren Auslagen wird ihnen Ersatz geleistet.“

Ich beantrage also hier einen Ausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, weiter, daß die Wahl direkt durch sämtliche wahlberechtigte Mitglieder und drittens, daß sie nur auf drei Jahre geschehe.

Die Zahl von 5 Mitgliedern halte ich deshalb für zweckmäßig, weil zur Besorgung dieser Angelegenheit eine solche Anzahl doch wohl erforderlich ist, und eine ungerade Zahl habe ich der Abstimmung wegen gewählt.

Ich halte auch dafür, daß die Wahl direkt geschehe, und zwar nach den Vorschriften der Gemeinde-Wahlordnung, weil dies ohne viel Schwierigkeiten durchführbar ist, da bei der Wahl für die Gemeindevorsetzung unter einem auch diese Wahl vorgenommen werden könnte.

Ich halte endlich auch für nothwendig, daß die Wahl nur auf 3 Jahre geschehe, weil auch die Gemeindevorsetzungswahl nur auf 3 Jahre erfolgt.

Für den Fall, als das hohe Haus hierauf nicht eingehen wollte, stimme ich jedenfalls dem Antrage des Herrn Abgeordneten Mosdorfer bei. Wenn nämlich die direkte Wahl nicht beliebt werden sollte, so ist es dem Principe der Selbstständigkeit jedenfalls mehr angemessen, wenn nicht die Gemeindevorstände allein wählen, sondern auch die Gemeindeausschüsse. Jedoch auch für diesen eventuellen Fall beantrage ich, daß die Wahl nur auf 3 Jahre geschieht und zwar in diesem Falle um so mehr, da es mir als eine große Inconsequenz und Inconvenienz erscheint, daß die Gemeindevorstände und Ausschüsse, welche nur auf 3 Jahre gewählt sind, die Ausschußmitglieder auf 6 Jahre wählen sollten.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Mosdorfer: Ich möchte mir nur eine Verbesserung meines Antrages dahin erlauben, daß in demselben anstatt „6 Jahre“ gesetzt werde: „3 Jahre“.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich . . .

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Ich will nur bemerken, daß . . .

Landeshauptmann: Ich bitte, den Vertretern der Regierung steht das Wort auch nach Schluß der Debatte zu. Wenn also Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Regierungscommissär das Wort.

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Ich will nur bemerken, daß dieser Paragraph einer derjenigen ist, wegen welcher das Gesetz nicht functionirt wurde.

Landeshauptmann: Ich bringe nun die gestellten Anträge zur Unterstützung.

Der Antrag des Herrn Abg. Mosdorfer lautet: „§. 13. Dieser Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vorstände und Ausschüsse der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden etc.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Rehbauer zu §. 12 geht dahin, statt des Wortes „Comité“ das Wort „besonderer Ausschuß“ zu setzen.

§ 13 würde lauten: „Dieser Sonder-Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern und ist durch directe Wahl aller nach der Gemeinde-Ordnung wahlberechtigten Pfarr-Anwässer mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen; für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen Ersatz geleistet.“

Abg. Dr. Rehbauer: Ich möchte mir nur erlauben, auf die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs zu erwidern, bevor die Unterstützungsfrage gestellt wird.

Landeshauptmann: Die Debatte ist schon geschlossen, und ich habe früher, als ich die Frage stellte, ob noch Jemand zu sprechen wünsche, auch eine genügende Pause eintreten lassen.

Abg. Dr. Rehbauer: Wenn der Herr Regierungs-Commissär nach Schluß der Debatte spricht, so ist dann der Antragsteller nicht mehr in der Lage, darauf antworten zu können.

Landeshauptmann: Ich bedauere, aber es ist dies auch anderwärts der Fall, und in unserer Geschäftsordnung heißt es: „Der Statthalter des Herzogthums Steiermark oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben

das Recht, im Landtage zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen.“

Abg. Dr. Rehbauer: Ich zweifle durchaus nicht daran, daß der Regierungsvertreter dieses Recht hat; ich glaube aber, daß es billig ist, daß, wenn etwas Wichtiges nach Schluß der Debatte vorkommt, vielleicht mit Zustimmung des Hauses nochmals das Wort zu ertheilen wäre.

Landeshauptmann: Ich habe noch die Unterstützungsfrage bezüglich dieser Anträge zu stellen.

Diejenigen Herren, welche den ersten Antrag, das Wort „Comité“ durch „besonderer Ausschuß“ zu ersetzen, unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der zweite Antrag geht dahin: (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser: Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Abg. Dr. Rehbauer insoferne aufzunehmen, daß nämlich das Haus befragt werde, ob es von der Geschäftsordnung diesfalls abgehen und dem Herrn Dr. Rehbauer gestatten wolle, nochmals das Wort zu ergreifen. (Bravo! und Rufe: Sehr gut.)

Landeshauptmann: Ich habe nichts dagegen, und bitte diejenigen Herren, welche wünschen, daß dem Herrn Dr. Rehbauer nochmals das Wort ertheilt werde, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Ich ertheile dem Herrn Abg. Dr. Rehbauer das Wort.

Abg. Dr. Rehbauer: Es wurde von Seite des Herrn Regierungsvertreters erklärt, daß dieser Paragraph einer jener sei, aus Anlaß welcher dem vorliegenden Gesetze die allerhöchste Sanktion nicht zu Theil wurde. Ich erlaube mir nun zu bemerken, daß der Antrag, wie ich ihn heute stelle, keineswegs mit dem identisch ist, welcher im vorigen Jahre zum Beschlusse erhoben wurde. Im vorigen Jahre wurde beschlossen, daß unter allen Umständen, und in allen Fällen, zur Besorgung der Kirchen-Concurrenz-Angelegenheiten ein besonderer Ausschuß bestellt werde, also auch dann, wenn nur eine einzige Gemeinde concurrenzpflichtig ist. Das ist ein wichtiger Unterschied; denn nachdem heute und auch im vorigen Jahre das Princip anerkannt wurde, daß diese Angelegenheit eine Communal-Angelegenheit ist, ist es ganz consequent und liegt es im Principe, daß, wenn nur eine einzige Gemeinde betheiligert erscheint, der Gemeinde-Ausschuß diese Angelegenheit zu besorgen habe, und daß es keines Sonder-Ausschusses bedarf. Mein Antrag nun geht auch heute nicht dahin, daß für alle Fälle ein Ausschuß gebildet werde, wie im vorigen Jahre beschlossen wurde, er geht nur dahin, daß nur dann, wenn mehrere Gemeinden oder

Theile einer solchen concurrenzpflichtig sind, ein besonderer Ausschuß gewählt werde. Darin stimmt auch die Regierung mit mir überein, auch die Regierung will einen solchen Ausschuß — den sie „Comité“ nennt, was aber nichts zur Sache thut — für jene Fälle haben; der Unterschied zwischen meinem Antrage und dem der Regierung liegt nur in der Art und Weise, wie der Ausschuß gebildet werden soll.

Nun da ist mein Antrag allerdings derjenige, der dem Principe des verfassungsmäßigen Lebens entspricht, weil ich meine, daß, wie im großen Leben des Staates, wie im Lande und in der Gemeinde, auch da, wo es sich um diese Beitragsleistungen handelt, Diejenigen, die zahlen sollen, auch ihre Stimme abgeben.

Wenn nun heute bemerkt und indirekt gesagt worden ist, wenn auf meinen Antrag eingegangen wird, würde das Gesetz abermals nicht sanctionirt werden, so verkenne ich das Gewichtige eines solchen Grundes nicht, und ich werde vielleicht beim nächsten Gegenstande der Tagesordnung, beim Gemeindegesetze, in der Lage sein, unumwunden zu erklären, daß die Gründe der Opportunität manchesmal so gewichtig sein können, daß selbst die bessere Ueberzeugung weichen muß. Allein dann muß aber auch die Opportunität wirklich so gewichtig sein, daß dieser gegenüber selbst eine bessere Ueberzeugung schwinden muß. Das ist aber heute nicht der Fall. (Bravo!) Hier handelt es sich um ein Gesetz zur Regelung der Concurrenzbeiträge zu den Kirchenbauten. Dadurch, ob wir heute oder übermorgen, oder in drei Jahren das Gesetz noch nicht haben, wird keineswegs die Existenz der Kirche oder der Gläubigen irgend wie berührt oder gefährdet werden. (Bravo!)

Ich bin immer gerne bereit, anzuerkennen, daß man nicht bloß jenen strengen Gesichtspunct festhalten, sondern auch die Billigkeit und die Opportunität als maßgebend, ins Auge fassen muß; das darf aber nicht so weit gehen, daß man bei jedem Gesetze, das wir beschließen sollen, fragen soll: Was sagt die Regierung? Wenn wir dies thun sollen, dann würden wir in jenen Pessenismus übergehen, der da glauben machen will, es sei einerlei, was unten geschieht, oben geschieht doch das, was man will. (Bravo!) Das will ich aber nicht; so lange ich meine Pflicht als Volksvertreter zu erfüllen habe, so lange will ich meiner Ueberzeugung folgen, und nicht fragen, was man unten oder oben will. (Bravo! Bravo!)

Es können aber, wie gesagt, Fälle eintreten, wo die Opportunitätsgründe so gewichtig sind, daß man selbst mit Aufopferung seiner Ueberzeugung dem Gegentheile beistimmt; heute aber liegen keine solchen vor, und ich glaube, ungeachtet der Erklärung des Herrn Regierungsvertreter werden wir uns zu nichts Anderem bestimmen lassen, als was wir nach unserer Ueberzeugung für recht

finden. Wenn Sie also meinen Antrag im Interesse der Sache begründet erkennen, wollen Sie sich durch die Bemerkung, daß die Sanction vielleicht nicht erfolge, nicht abhalten lassen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So bitte ich den Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter **Dr. Ritter v. Waser:** Ich von meinem Standpunkte begrüße mit Freuden den vom Herrn Abg. Mosdorfer gestellten Antrag, welchem ich vollkommen beistimme, da ich ihn für begründet ansehe, daß nämlich die Wahl nicht bloß durch die Vorstände, sondern auch durch die Ausschüsse der betreffenden Gemeinden zu erfolgen habe. Auch pflichte ich der Ansicht des Herrn Dr. Rechbauer bei, daß die Wahl dieses Ausschusses — wenn dieser Ausdruck beliebt wird, mit welchem ich ebenfalls einverstanden bin — auf die Dauer von 3 Jahren vorzunehmen sei.

Ich habe mich also nur noch über einen Theil des vom Herrn Abg. Dr. Rechbauer gestellten Antrages zu erklären, über den Theil nämlich, in welchem er beantragt, daß dieser Sonder-Ausschuß von allen wahlberechtigten Mitgliedern der eingepfarrten Ortsgemeinden gewählt werde. Dr. Rechbauer hat sich zu meiner großen Befriedigung mit dem letzten Absatze des Ausschußberichtes einverstanden erklärt; auch er will keineswegs, daß durch diesen Ausschuß ein dominirender Einfluß auf die übrigen Concurrenten geübt werde; auch er will, daß die Gleichberechtigung allen selbstständigen Factoren der Concurrenz zu Theil werde.

Ich glaube also, die Differenz liegt nur im Wahlmodus. Sie, meine Herren! haben nun zu entscheiden, ob in dem Falle, als in einer Pfarre mehrere Ortsgemeinden eingepfarrt sind, der Ausschuß für die Concurrenz der Gemeinden bezüglich der Kirchenbauten durch die Gemeinde-Vorsteherung (Gemeinde-Vorsteher und Ausschuß), oder durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden solle. Das ist der einzige Unterschied zwischen dem vom Ausschusse acceptirten Antrage und dem des Herrn Dr. Rechbauer.

Ueber den Standpunkt der Opportunität, meine Herren, will ich nicht mehr sprechen. Es ist das Sache jedes Einzelnen; jeder Einzelne mag erwägen, ob und inwiefern dieser Rücksicht Rechnung zu tragen, und inwiefern gehofft werden könne, für das beantragte Gesetz die a. h. Sanction zu erlangen. Herr Dr. Rechbauer hat gesagt, daß in vielen Fällen der Opportunität Rechnung getragen werden müsse. Der Zweck — so, glaube ich, ist sein Raisonnement — heiligt manchmal ein Mittel, welches dem Zweckanstrebenden gerade nicht genehm erscheint; allein die Wichtigkeit des Zweckes bestimmt ihn für dasselbe. Damit bin ich ganz einver-

standen und ich theile die Ansicht, daß man um eines wichtigen Zweckes willen manche Concession in der Wahl der Mittel bringen müsse. Ich theile auch vollkommen die Ansicht des Herrn Antragstellers, daß es die Pflicht eines jeden Volksvertreters ist, ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel von oben oder unten seine Ueberzeugung auszusprechen. Derjenige wäre treulos gegen sein Land, seine Wähler und seine Pflicht, der durch Connivenz oder Convenienz sich leiten läßt. Allein, meine Herren! ist dieses Mittel, dieser Wahlmodus von so großer Wichtigkeit, daß wir sagen können: Wir können von diesem Wahlmodus nicht abgehen, weil in demselben die Anwendung des konstitutionellen Principes liegt, selbst auf die Gefahr hin, hiemit das ganze Gesetz zu beseitigen? Ich weiß gar wohl, daß ohne dieses Patronatsgesetz Steiermark nicht zu Grunde gehen wird; ich weiß gar wohl, daß ohne dieses Patronatsgesetz nicht alle Kirchen in Verfall gerathen werden. Wir könnten daher von vorne herein sagen: wir wollen das Gesetz ganz ablehnen; es ist dies eine Ansicht, und Manches läßt sich für dieselbe geltend machen. Aber deswegen, weil wir bei der Wahl des Ausschusses differiren, ob nämlich die gesammten Vorstände der Gemeinden, also Bürgermeister und Ausschüsse, oder ob alle eingepfarrten Gemeindeglieder den Ausschuß zu wählen haben, dieses Unterschiedes wegen ein Gesetz aufgeben, das glaube ich, ist denn doch nicht begründet, um diesen Wahlmodus sogar zu einem Gegenstande eines Conflictes zu machen. Ich finde, daß sich der Herr Antragsteller der Hauptsache, auf welche man ein großes Gewicht legen könnte, angeschlossen hat und wir mit ihm nur im Wahl-Modus differiren. Nun, meine Herren! erlauben Sie mir noch Eines anzuführen. Ich glaube, wir sollen nicht gar zu sehr die Thätigkeit der Gemeinden in Anspruch nehmen. Wenn wir gar zu viele Wahlen fordern, so ist am Ende zu besorgen, daß sehr viele Minoritätswahlen zum Vorschein kommen. Wir sollen die Gemeinden nicht zu sehr in Anspruch nehmen. Würde es sich um ein sehr wichtiges Geschäft handeln, würde es sich um die Existenz der Gemeinde, oder um die Bedrohung ihres ganzen Vermögens handeln, da könnte man auf dieser Ansicht beharren, aber im vorliegenden Falle werden auch die von den Gemeinde-Vorstellungen gewählten Vertreter gewiß ihrer Pflicht entsprechen; ich glaube, sie würden sich gar nicht nach Hause getrauen, wenn sie in dieser Beziehung Anträge befürworten, die die Gemeinden zu sehr belasten. In ihrem eigenen Interesse liegt es, in der Beziehung so strenge als möglich zu sein. Hier würde die Form der Wahl wenig entscheiden; wir würden auch durch die directe Wahl keine besseren Vertreter erhalten, als durch die indirecte.

Daß übrigens diese directe Wahl nicht den Kirchen-

gesetzten widerstreitet, acceptire ich vollkommen; ich bin ebenfalls dieser Ansicht und glaube dies ohne alle Rücksicht auf allfällige Autoritäten. Allein nach meiner Ansicht widerstreitet sie den Interessen der Gemeinden, weil sie endlich zu sehr in Anspruch genommen werden, wenn wir sie zu vielerlei Wahlen verhalten wollten.

Ich glaube also, daß ich dem hohen Landtage den Antrag des Herrn Abg. Mosdorfer mit der im Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer enthaltenen Abänderung der 6 Jahre in 3 Jahre, also den Ausschuß Antrag in folgender modificirter Fassung zur Annahme empfehlen kann:

„Dieser Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vorstände und Ausschüsse der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.“

Statthaltereirath **Ritter v. Neupauer**: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ich glaube, daß der Grund, warum dieser Paragraph unter die beanstandeten aufgenommen wurde, der ist, weil durch diesen Wahlmodus eine ganze Gemeinde, oder doch Fractionen der Gemeinde gegen ihren Vortheil von der Vertretung im Sonder-Ausschusse ausgeschlossen werden könnten.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Ich bringe den §. 12 zuerst nach dem Gegenantrage des Herrn Dr. Rechbauer zur Abstimmung. §. 12 lautet nach demselben (liest):

„Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der directen Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheit eine besonderer Ausschuß zu bilden.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 13 nach dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer lautet (liest denselben nochmals).

Der Herr Berichterstatter hat jetzt den Ausschuß-Antrag anders formulirt

Berichterstatter **Dr. H. v. Waser**: Dem Antrage des Herrn Abgeordneten Mosdorfer vollkommen beipflichtend, nur mit dem Unterschiede, daß statt „sechs“ nur „drei“ Jahre bestimmt werden.

Landeshauptmann: Er lautet also: „Dieser Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vorstände und Ausschüsse der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeinde-Mitgliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren

gewählt werden.“ Das ist jetzt der Ausschußantrag; der Gegenantrag hat aber zuerst zur Abstimmung zu kommen.

Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Es würde sonach der modificirte Ausschußantrag zur Abstimmung kommen. Diejenigen Herren, welche für diesen sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Der Nachsatz lautet:

„Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen; für die hiezu verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.“

Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Wir kommen nun zum §. 14. (Liest denselben.)

Berichterstatter **Dr. N. v. Waser**: (Liest die Begründung zum §. 14 in L. T. B. 42, Seite 7.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand bezüglich dieses Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Paragraphen zur Abstimmung, bemerke jedoch, daß es in demselben ebenfalls anstatt „Comité“, „Ausschuß“ zu heißen hat. (Liest den §. 14 mit dieser Aenderung.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 15 enthält keine Abänderung. (Liest denselben.) Hier hat es ebenfalls anstatt „Comité“, „Ausschuß“ zu heißen. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich §. 15 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 16. (Liest denselben.)

Berichterstatter **Dr. N. v. Waser**: (Liest die Begründung zum §. 16 in L. T. B. 42, Seite 7.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe §. 16 zur Abstimmung. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 17. (Liest denselben.) Es liegt in demselben kein Unterschied gegen den im vorigen Jahre angenommenen Antrag. Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den §. 17 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 18. (Liest denselben.) In diesem Paragraphen ist ebenfalls gegenüber dem im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse keine Aenderung enthalten. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 18 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 19. (Liest denselben.)

Berichterstatter **Dr. N. v. Waser**: (Liest die Begründung zum §. 19 in L. T. B. 42, S. 7—8.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 19 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 20. (Liest denselben.) Bezüglich dieses Paragraphen wird im Ausschußberichte keine Bemerkung gemacht. Wünscht Jemand über §. 20 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte über denselben abzustimmen. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses, welcher zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend das Gemeinde-Gesetz, zusammengefaßt wurde.

Abg. **Dr. N. v. Waser**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Berathung des Gesetzentwurfes über das Gemeinde-Gesetz auf die nächste Sitzung vertagt werde; es ist nicht nur die Zeit schon ziemlich vorgerückt, sondern ich glaube, daß es auch die Wichtigkeit des Gegenstandes erheische, in der Beziehung noch Berathungen zu pflegen.

Landeshauptmann: Da wir keinen andern Gegenstand auf der Tagesordnung haben —

Abg. **Dr. N. v. Waser**: So beantrage ich den Schluß der Sitzung. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wird der Schluß der Sitzung angenommen? (Die Abstimmung erfolgt.) Er ist angenommen.

Die nächste Sitzung findet übermorgen den 7. April um 10 Uhr statt, und auf die Tagesordnung setze ich:

1. Bericht des Ausschusses über das Gemeinde-Gesetz; die formelle Behandlung des Präliminaries pro 1865 für den Landesfond, sowie dasselbe für den Grundentlastungsfond, wenn nicht vielleicht vorgezogen werden sollte, daß diese sogleich brevi manu dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden.

Abg. **Lohninger** (L. B. Windischgraz): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese beiden Gegenstände dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden.

Landeshauptmann: Sind die Herren dafür, daß diese Gegenstände brevi manu dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden? (Die Abstimmung erfolgt.) Der Antrag ist angenommen.

Ferner setze ich auf die Tagesordnung:

2. Die formelle Behandlung des Antrages des Landes-Ausschusses auf Aenderungen der Landes- und Landes-Wahlordnung.

3. Den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Errichtung einer Irrenanstalt in Messendorf.

4. Den Antrag des Landes-Ausschusses auf Schaffung eines Bau-Rechnungs-Departements.

Diese Gegenstände stehen somit auf der Tagesordnung, wenigstens die formelle Behandlung derselben.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 45 Minuten.